[redacted]

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
FINANZBEHÖRDE [redacted]

Freie und Hansestadt Hamburg
SBH I Schulbau Hamburg
An der Stadthausbrücke 1
D 20355 Hamburg

[SBH I Schulbau Hamburg, An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg]
An
Raumausstatter Kiekbach GmbH
[redacted]

Bärensprunger Str. 5c
16866 Dannenwalde

Bitte bei Schriftverkehr und Rechnungen unbedingt angeben:
Auftrags-Nr.: C-09407-00091
SAP-Bestellnr.: [redacted]
Vergabe-Nr.: SBH VOB ÖA 062-17 AS
Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung

WE-Nr: 703034
Wirtschaftseinheit: Sachsenweg 74-76, 22455 Hamburg
Gebäude: Neubau Mensa
Region/Leitzeichen: Eimsbüttel/M 352

Sachbearbeiter/in: [redacted]
Tel.: / E-Fax: [redacted]
E-Mail: [redacted]
Datum: 21.07.2017

AUFTRAG

Baumaßnahme
C-09407 - Mensa + / Bib. / Klassen Gym.

Angebot für
KGR-313 Estrich-, Bodenbelagarbeiten - Bodenbelag

Angebotsdatum 12.06.2017

Anlagen
Zweitausfertigung dieses Auftragsschreibens
Auftrags LV
Protokoll Aufklärungsgespräch vom 20.07.2017

Aufgrund Ihres Angebots erhalten Sie im Namen und für Rechnung der Freien und Hansestadt Hamburg

diese vertreten durch
Finanzbehörde , SBH I Schulbau Hamburg
[redacted]
den Auftrag zur Ausführung der oben bezeichneten Leistungen.

Auftragssumme:	Netto:	138.917,72	EUR
	MwSt.:	26.394,37	EUR
	Brutto:	165.312,09	EUR

Fristen (sind keine Daten eingetragen, gelten die Nrn. 2.1 bis 2.3 der Besonderen Vertragsbedingungen).
Gemäß Nr. 2.4 der Besonderen Vertragsbedingungen werden die Fristen datumsmäßig festgelegt:

Beginn der Arbeiten

Fertigstellung der -Arbeiten

Ende der Einzelfristen -Arbeiten

–Arbeiten

Erläuterungen

Hinweis: Erläuterungen sind zu nummerieren; werden keine Erläuterungen abgegeben, ist zu schreiben: Keine.
Der Rest der Seite ist so zu sperren, dass keine Eintragungen mehr vorgenommen werden können.

[redacted]

.....

Unterschrift([redacted]

Sie werden gebeten, die Zweitausfertigung dieses Auftragsschreibens als Empfangsbestätigung unverzüglich unterschrieben zurückzugeben.

Empfangsbestätigung

Ich/Wir bestätige(n) den Empfang Ihres vorstehenden Auftragsschreibens.
Zur Entgegennahme von Anordnungen wird als bevollmächtigter Vertreter bestellt:

.....

Ein Wechsel in der Vertretung wird der Dienststelle unverzüglich mitgeteilt.

(Ort und Datum) (Rechtsverbindliche Unterschrift)

.....

[Name und Anschrift des Bieters]

[redacted]

13. JUNI 2017 11 10 [redacted]

SBH I Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe - EG
An der Stadthausbrücke 1
20355 Hamburg

Die Form bzw. Übermittlung des Angebots erfolgt gemäß der Vorgabe der Vergabestelle:
[x] schriftlich (mit Unterschrift)
[ ] elektronisch (mit Signatur nach § 2 SigG)
[ ] in Textform (§ 126b BGB) über System „eVa"
Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung
Bindefrist endet am: 14.07.2017

ANGEBOT – VOB –

Baumaßnahme: Stadtteilschule Niendorf am Standort Sachsenweg 74-76, 22455 Hamburg, Neubau der Mensa

Vergabe-Nr.: SBH VOB ÖA 062-17 AS Los 2

Leistung: Bodenbelagarbeiten

Anlagen:

- [x] Leistungsbeschreibung
- [x] Vordruck Eignung
- [x] Preisermittlungsblatt 1
- [x] Preisermittlungsblatt 2
- [ ] Vordruck Instandhaltungsvertrag

Hinweis: Folgende Angaben sind bitte vom Bieter anzukreuzen

- [ ] Vordruck Nachunternehmer
- [ ] Vordruck Bietergemeinschaft
- [ ] _____

_____

1 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben (unten Nr. 3) an.
An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.

2 Bestandteil dieses Angebotes sind neben diesem Angebotsschreiben (einschließlich aller Anlagen) die folgenden Unterlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- die Teilnahmebedingungen (TNB)
- die Besonderen Vertragsbedingungen (BVB)
- die Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB)
- die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Zusatzlichen Technischen Vertragsbedingungen
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)
- die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C)
- _____
- _____

3 Preisangaben

3.1 Bei fehlender Losaufteilung (siehe Vorgabe der Vergabestelle)

Hauptangebot	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass) in Euro	Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme für Haupt- und alle Nebenangebote
Summe Angebot	165312,09	2,50 %

3.2 Bei Losaufteilung (siehe Vorgabe der Vergabestelle)

Hauptangebot	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass) in Euro	Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme für Haupt- und alle Nebenangebote
Summe Los 1		%
Summe Los 2		%
Summe Los 3		%
Summe Los 4		%
Summe Gesamtangebot		

3.3 Sonderregelung bei Auf- und Abgebotsverfahren

☐ Angebot zu den Preisen des Leistungsverzeichnisses mit einem Abgebot von ..... %
Aufgebot von ..... %

☐ Angebot für zur Leistungserfüllung erforderliche zusätzliche Leistungen ohne Preisvorgabe

Lohn-/Gehaltsgruppe („Berufsgruppe" laut Tarifvertrag)	Geschätzte Anzahl Stunden pro Los	Verrechnungssatz EUR (ohne USt) *Hinweis* Angabe durch Bieter	Gesamtbetrag EUR (ohne USt) *Hinweis* Angabe durch Bieter
1.			
2.			
3.			
4.			
5 Auszubildende a) im 1. Jahr	xxxxxxxxxxxxxx		xxxxxxxxxxxxxx
b) im 2. Jahr	xxxxxxxxxxxxxx		xxxxxxxxxxxxxx
c) im 3. Jahr	xxxxxxxxxxxxxx		xxxxxxxxxxxxxx

Hinweis Im Verrechnungssatz sind Lohn- und Gehaltskosten, Lohn- und Gehaltsnebenkosten, Sozialkassenbeiträge, Gemeinkostenanteile und Gewinn enthalten.
Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten werden gesondert vergütet.

3.4 Nebenangebote (sofern durch die Vergabestelle zugelassen) ..... (Anzahl)

4. Ich/Wir erklärе(n), dass

- die im Bauvertragsvordruck „Eignung" (Anlage) gemachten Angaben vollständig, zutreffend und Bestandteil dieses Angebots sind;
- alle Leistungen im eigenen Betrieb ausgeführt werden, sofern sie nicht in den Vordrucken „Eignung" und „Nachunternehmer" als Leistungen anderer Unternehmen ausdrücklich bezeichnet sind.
  Die folgenden (Teil-)Leistungen werden an Nachunternehmer vergeben:

Pos.-Nr.	Bezeichnung der Teilleistungen
Pos 6.1 - 6.6	Hubraum Sohlen

Der Vorgabe in Nr. 5 Aufforderung Angebotsabgabe entsprechend wird der Vordruck „Nachunternehmer"
☒ diesem Angebot beigefügt
☐ binnen einer Woche ab gesonderter Aufforderung der Vergabestelle vorgelegt

- zugegangene Änderungen der Vergabeunterlagen Gegenstand dieses Angebots sind.

- bei Verwendung einer selbstgefertigten Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses das vom Auftraggeber verfasste Leistungsverzeichnis (Langtext) als allein verbindlich anerkannt wird;
- das im Leistungsverzeichnis des Auftraggebers genannte Produkt angeboten wird, wenn bei einer Teilleistungsbeschreibung des Auftraggebers mit dem Zusatz „oder gleichwertig" keine Produktangaben (Hersteller- und Typenbezeichnung) eingetragen wurde;
- falls mehrere (zugelassene) Nebenangebote abgegeben wurden, dieses Angebot auch die Kumulation der Nebenangebote, die sich nicht gegenseitig ausschließen, umfasst;
- der zu benennende Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß Baustellenverordnung und dessen Stellvertreter über ausreichende baufachliche und arbeitsschutzfachliche Kenntnisse und darüber hinaus mehrjährige Berufserfahrung verfügen, um die nach der Baustellenverordnung übertragenen Aufgaben fachgerecht zu erfüllen. Entsprechende Referenzen werden bei der Auftragserteilung vorgelegt.

5. Mittelstandsförderung
Bei meinem/unseren Unternehmen handelt es sich um ein „kleines oder mittleres Unternehmen (KMU)" im Sinne der europäischen Vorgaben: [X] ja [ ] nein

Hinweis *Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) werden in der EU-Empfehlung 2003/361 definiert. Danach zählt ein Unternehmen zu den KMU, wenn es nicht mehr als 249 Beschäftigte hat und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen € erwirtschaftet oder eine Bilanzsumme von maximal 43 Millionen € aufweist.*

6. Mir/Uns ist bekannt, dass eine falsche Erklärung in diesem Vordruck den Ausschluss von laufenden und künftigen Vergabeverfahren zur Folge haben kann.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift:

[redacted]

Dannenwalde d. 9.06.17

Das Angebot wird ausgeschlossen, wenn
- **ein schriftliches Angebot nicht an dieser Stelle unterschrieben ist;**
- **bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Name der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, nicht angegeben ist;**
- **ein elektronisches Angebot, das signiert werden muss, nicht wie vorgegeben signiert ist.**

Nachunternehmer (NU)

Bestandteil der Bewerbung bzw. des Angebots für die Baumaßnahme
Stadtteilschule Niendorf am Standort Sachsenweg 74-76, 22455 Hamburg; Neubau der Mensa

1 Antrag des Bieters bzw. Auftragnehmers zum Einsatz eines Nachunternehmers

1.1 Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir die angebotene Leistung im Falle der Auftragserteilung gemäß § 4 Abs. 8 Nr. 1 Satz 1 VOB/B grundsätzlich im eigenen Betrieb auszuführen habe(n) und ein Einsatz von Nachunternehmern nur ausnahmsweise zulässig ist. **Es gilt insoweit Nr. 6 der *Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB)*.**
Mir/uns ist bekannt, dass meine/unsere Haftung gegenüber der Auftraggeberin vom Einsatz des Nachunternehmers unberührt bleibt.
Mir/Uns ist bekannt, dass jeder beabsichtigte Einsatz und Wechsel eines Nachunternehmers stets der *vorherigen* schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers bedarf. Die Zustimmung ist mit diesem vollständig ausgefüllten Vordruck *Nachunternehmer* zu beantragen, der Vertragsbestandteil wird (vgl. Nr. 6 ZVB).
Für jeden Nachunternehmer muss der Bieter/Auftragnehmer einen gesonderten Antrag auf dem Vordruck *Nachunternehmer* stellen. Dieser Vordruck ist nach Maßgabe der Nr. 4 Aufforderung Angebotsabgabe
- im Fall einer Eignungsleihe: zusammen mit Vordruck *Eignung* abzugeben.
- ohne Eignungsleihe: binnen einer Woche ab gesonderter Aufforderung der Vergabestelle abzugeben.

1.2 Zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistungen benenne(n) ich/wir folgenden Nachunternehmer mit den von ihm auszuführenden [redacted]

(Name und Anschrift des Nachunternehmers)

Pos..Nr.	Bezeichnung der Teilleistungen
Pos 6	Hubraum Soilin

☐ Mein/Unser Betrieb ist auf die vorbezeichnete(n) Teilleistung(en) eingerichtet.
Begründung [redacted]

1.3 Als Nachunternehmer werde(n) ich/wir nur Firmen beauftragen, die ihrerseits den Pflichten eines Nachunternehmers in Bezug auf Eignung, Ausführungsbedingungen und Kontrollen genügen (Nr. 6 ZVB).

1.4 Meine/unser Nachunternehmer ist im Präqualifikationsverzeichnis eingetragen unter Nummer: ☐
Hinweis: *Bei Vergaben im Oberschwellenbereich ist auch die Eintragung in ein gleichwertiges Verzeichnis anderer EU-Mitgliedstaaten zugelassen (§ 6b VOB/A EU)*
Als Nachweis, dass mir/uns die erforderlichen Mittel meines/unseres Nachunternehmers zur Verfügung stehen, wird dessen Verpflichtungserklärung vorgelegt (siehe Nr. 2.1).

1.5 Mein Nachunternehmer hat erklärt, dass er
☐ die oben bezeichnete Leistung vollständig im eigenen Betrieb ausführen wird.
☐ eine unumgängliche Weitervergabe bestimmter Leistungsteile erfolgt (siehe Nr. 2.2).
Für diesen Nach-Nachunternehmer werde(n) ich/wir einen gesonderten Antrag vorlegen.
☐ Dem Nachunternehmer wurde die Pflicht auferlegt, vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten und auf Verlangen vorzulegen (vgl. § 10 Abs. 2 HmbVgG; siehe Nr. 2.5).
☒ Soweit dies mit der vertragsmäßigen Ausführung der Leistung vereinbar ist, werde(n) ich/wir bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen als Nachunternehmer beauftragen. Der Nachunternehmer wird bei Angebotsanforderung in Kenntnis gesetzt, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt und die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B)" werden zum Vertragsbestandteil gemacht. Dem Nachunternehmer werden keine ungünstigeren Bedingungen auferlegt, als zwischen mir/uns und dem Auftraggeber vereinbart sind; ich/wir werde(n) dies auf Verlangen nachweisen.

1.6 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die Einhaltung der Pflichten durch den Nachunternehmer zu kontrollieren.
Ich/Wir werde(n) insbesondere prüfen, ob das Angebot meines/unseres Nachunternehmers unter Einhaltung der Tariftreue und des Mindestlohns kalkuliert wurde.
Mir/Uns wurde(n) vom Nachunternehmer alle erforderlichen Rechte eingeräumt, um dessen Einhaltung der Vorschriften über die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und Schwarzarbeit prüfen und überwachen zu können.
[redacted]ch/Wir stelle(n) sicher, dass die zur Einholung eines Gewerbezentralregisterauszugs gemäß §150a Gewerbe-ordnung sowie zur Abfrage des Register zum Schutz fairen Wettbewerbs nach § 7 GRfW erforderlichen Daten mei-nes/unseres Nachunternehmers im Vordruck *Nachunternehmer* angegeben sind (siehe Nr. 2.9).
ch/Wir stelle(n) sicher, dass der Nachunternehmer das *Preisermittlungsblatt 1* vorlegt (siehe Nr. 2.10).

Pennewald d. 12.06.17
Ort, Datum **Stempel und rech** [redacted]

Erklärung des Nachunternehmers

Hinweis: *Jeder Nachunternehmer muss eine eigene Erklärung abgeben. Eine fehlende Erklärung führt zum Angebotsausschluss.*

☒ Der Bewerber/Bieter nimmt zum Nachweis seiner Eignung die Leistungsfähigkeit meines/unseres Unternehmens in Anspruch. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragserteilung mit dem Bewerber/Bieter gemeinsam für die Auftragsausführung zu haften.

Hinweis: *Im Fall der Eignungsleihe vom Nachunternehmer anzukreuzen. Ist ein Nachunternehmer zugleich Eignungsleiher im Sinne des § 6d VOB/A EU, muss er stets auch den ausgefüllten Vordruck „Eignung" vorlegen.*

2.1 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die vom Bewerber/Bieter unter 1.2 genannten (Teil-)Leistungen im Falle der Auftragsvergabe an den Bewerber/Bieter zu erbringen.

2.2 Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir

☐ die vom Bewerber/Bieter unter 1.2 genannten (Teil-)Leistung vollständig im eigenen Betrieb ausführen

☐ die folgenden Leistungsteile _____

weitervergeben werden an _____

Mir/Uns ist bekannt, dass nur die unumgängliche Weitervergabe der mir/uns übertragenen Leistungen an andere Unternehmer (Nach-Nachunternehmer) zulässig ist und diese vorab vom Bewerber/Bieter beim Auftraggeber mit einem gesonderten Antrag auf dem Vordruck *Nachunternehmer* beantragt werden muss.

2.3 Ich bin/Wir sind von der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg nicht von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen.

Ich/Wir wurde(n) in den letzten zwei Jahren nicht gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 Arbeitnehmerentsendegesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mindestens 2 500 EUR belegt.

Es liegen keine schweren Verfehlungen vor, die meinen/unseren Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigen könnten (vgl. § 6a Abs. 2 Nr. 7 VOB/A, § 6e Abs. 6 Nr. 3 VOB/A EU).

2.4 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns im Fall der Auftragserteilung, den in meinem/unserem Unternehmen bei Ausführung der Leistung eingesetzten Beschäftigten ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten (insbesondere Zahlungszeitpunkt) mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den mein/unser Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmerentsendegesetzes gebunden ist (allgemeinverbindlicher Mindestlohntarifvertrag).

Ich/Wir verpflichten(n) mich/uns im Fall der Auftragserteilung zur Beachtung des Tarifvertragsgesetzes, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen über Mindestentgelte.

Bei Übertragung von (Teil-)Leistungen auf Nachunternehmer werde(n) ich/wir diese entsprechend verpflichten.

☐ Es besteht eine Bindung an einen allgemeinverbindlichen Mindestlohntarifvertrag nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und zwar an _____ (Angabe des Tarifvertrags).

Das niedrigste tarifvertragliche Entgelt beträgt _____ EUR brutto/Stunde.

☐ Es besteht keine Bindung an einen allgemeinverbindlichen Mindestlohntarifvertrag, mein/unser Unternehmen unterliegt aber dem folgenden sonstigen Tarifvertrag _____

☒ Mein/Unser Unternehmen unterliegt keinem Tarifvertrag.

Das niedrigste von meinem/unserem Unternehmen gezahlte Entgelt beträgt [redacted] EUR brutto/Stunde.

Für den Fall, dass das niedrigste Entgelt unterhalb des gültigen Mindestlohns liegt, verpflichte(n) ich mich/wir uns, den bei der Ausführung der Leistung eingesetzten Beschäftigten (ohne Auszubildende) mindestens ein Entgelt in Höhe des Mindestlohns gemäß § 5 Abs. 1 Hamburgisches Mindestlohngesetz (HmbMinLohnG, *ab 1.1.2017 gemäß § 1 Abs. 2 des Mindestlohngesetzes vom 11.08.2014 – MiLoG*) in der jeweils geltenden Fassung (derzeit 8,84 EUR brutto/Stunde) zu zahlen.

2.5 Ich bin/Wir sind den gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von
-Steuern
-Beiträgen zu den Sozialversicherungen
-Beiträgen zur Sozialkasse des Baugewerbes *(nur bei Unternehmen, die solche zu entrichten haben)* sowie
-Beiträgen zu der Berufsgenossenschaft
nachgekommen und erfülle(n) die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung.
Die aktuellen Nachweise gemäß Nr. 6.4 *Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)* sind beigefügt.

2.6 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die von mir/uns eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten. Auf Verlangen des Auftraggebers werde(n) ich/wir ihm die Entgeltabrechnungen vorlegen und Einblick in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen sowie die zwischen mir/uns und den Nachunternehmern geschlossenen Verträge gewähren. Meine/Unsere Beschäftigten wurden auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hingewiesen.

2.7 ☐ ***Bei der Verwendung von Natursteinen bei der Leistungsausführung:*** Ich versichere/Wir versichern, dass die Ausführung der Leistung nicht gegen die ILO-Kernarbeitsnormen der Internationale Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen verstößt (siehe „www.ilo.org/public/german/region/eurpro/bonn").

[redacted]

PREISERMITTLUNGSBLATT 1: ANGABEN ZUR KALKULATION

[Anlage zum Angebot]

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Angebot für		

Das Preisermittlungsblatt 1 ist vom Bieter gemäß den nachstehenden Hinweisen auszufüllen und zusammen mit dem Angebot abzugeben.

Je nach Kalkulationsmethode macht der Bieter die Angaben zu seiner Kalkulation in Teil A oder Teil B. **Für eventuelle Erläuterungen hat der Bieter gegebenenfalls ein Beiblatt anzufügen.**

Das Preisermittlungsblatt 1 wird vertraulich behandelt und nur den unmittelbar mit der Bearbeitung befassten Personen zugänglich gemacht.

Hinweis: *Die Vergabestelle kann die Angaben zur Kalkulation im Preisermittlungsblatt 1 auch von jedem Nachunternehmer für die an ihn weitervergebene(n) (Teil-)Leistung(en) verlangen (vgl. Nr. 6.5 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen – ZVB).*

Teil A: KALKULATION MIT VORBESTIMMTEN ZUSCHLÄGEN

1.	**Angaben über den Verrechnungslohn**	Zuschlag %	**€/h**
1.1	**Mittellohn ML** einschl. Lohnzulagen u. Lohnerhöhung, wenn keine Lohngleitklausel vereinbart wird		
1.2	**Lohnzusatzkosten** Sozialkosten, Soziallöhne u. lohnbezogene Kosten, als Zuschlag auf **ML**		
1.3	**Lohnnebenkosten** Auslösungen, Fahrgelder, als Zuschlag auf **ML**		
1.4	**Kalkulationslohn KL** (Summe 1.1 bis 1.3)		
1.5	**Zuschlag auf Kalkulationslohn** (aus Zeile 2.4, Spalte 1)		
1.6	**Verrechnungslohn VL** (Summe 1.4 und 1.5, VL im EFB-Preis 2 berücksichtigen)		

2.	**Zuschläge auf die Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten**					
		Zuschläge in % auf				
		Lohn	Stoffkosten	Gerätekosten	Sonstige Kosten	Nachunter-nehmerleist.
2.1	**Baustellengemeinkosten**					
2.2	**Allgemeine Geschäftskosten**					
2.3	**Wagnis und Gewinn**					
2.4	**Gesamtzuschläge**					

3.	**Ermittlung der Angebotssumme**			
		Einzelkosten d. Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten **€**	Gesamtzuschläge gem. 2.4 **%**	Angebotssumme **€**
3.1	**Eigene Lohnkosten** Verrechnungslohn (1.6) x Gesamtstunden			
	x			
3.2	**Stoffkosten** (einschl. Kosten für Hilfsstoffe)			
3.3	**Gerätekosten** (einschl. Kosten für Energie und Betriebsstoffe)			
3.4	**Sonstige Kosten** (vom Bieter zu erläutern)			
3.5	**Nachunternehmerleistungen** [1)]			
Angebotssumme ohne Umsatzsteuer				

[1)] *Auf Verlangen sind für diese Leistungen die Angaben zur Kalkulation der(s) Nachunternehmer(s) dem Auftraggeber vorzulegen.*

Teil B: KALKULATION ÜBER DIE ENDSUMME

1.	**Angaben über den Verrechnungslohn**	**Lohn €/h**
1.1	**Mittellohn ML** einschl. Lohnzulagen u. Lohnerhöhung, wenn keine Lohngleitklausel vereinbart wird	
1.2	**Lohnzusatzkosten** Sozialkosten, Soziallöhne u. lohnbezogene Kosten	
1.3	**Lohnnebenkosten** Auslösungen, Fahrgelder	
1.4	**Kalkulationslohn KL** (Summe 1.1 bis 1.3)	

Berechnung des Verrechnungslohnes nach Ermittlung der Angebotssumme (unten Nr. 2)

1.5	**Umlage auf Lohn** (Kalkukationslohn x v.H. Umlage aus 2.1)	**€/h**	**v.H.**	
1.6	**Verrechnungslohn VL** (Summe 1.4 und 1.5))			

Ermittlung der Angebotssumme		Betrag €	Gesamt €		Umlage Summe 3 auf die Einzelkosten für die Ermittlung der EH-Preise	
					%	€
2.	**Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten**					
2.1	**Eigene Lohnkosten** Kalkulationslohn (1.4) x Gesamtstunden:			x		
2.2	**Stoffkosten** (einschl. Kosten für Hilfsstoffe)			x		
2.3	**Gerätekosten** (einschl. Kosten für Energie und Betriebsstoffe)			x		
2.4	**Sonstige Kosten** (vom Bieter zu erläutern)			x		
2.5	**Nachunternehmerleistungen** [1)]			x		
Einzelkosten der Teilleistungen (Summe 2)					**noch zu verteilen**	

3.	**Baustellengemeinkosten, Allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn**		
3.1	**Baustellengemeinkosten** (soweit hierfür keine besonderen Ansätze im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind)		
	Lohnkosten einschließlich Hilfslöhne		
	Bei Angebotssummen unter 5 Mio. €: Angabe des Betrages		
	Bei Angebotssummen über 5 Mio. €: Kalkulationslohn (1.4) x Gesamtstunden:		
	x		
	Gehaltskosten für Bauleitung, Abrechnung, Vermessung usw.		
	Vorhalten u. Reparatur der Geräte u. Ausrüstungen, Energieverbrauch, Werkzeuge, u. Kleingeräte, Materialkosten f. Baustelleneinrichtung		
	An- u. Abtransport der Geräte u. Ausrüstungen, Hilfsstoffe, Pachten usw.		
	Sonderkosten der Baustelle, wie techn. Ausführungsbearbeitung, objektbezogene Versicherungen usw.		
Baustellengemeinkosten	**(Summe 3.1)**		
3.2	**Allgemeine Geschäftskosten** **(Summe 3.2)**		
3.3	**Wagnis und Gewinn** **(Summe 3.3)**		
Umlage auf die Einzelkosten	**(Summe 3)**		
Angebotssumme ohne Umsatzsteuer	**(Summe 2 u. 3)**		

[1)] *Auf Verlangen sind für diese Leistungen die Angaben zur Kalkulation der(s) Nachunternehmer(s) dem Auftraggeber vorzulegen.*

PREISERMITTLUNGSBLATT 2: AUFGLIEDERUNG WICHTIGER EINHEITSPREISE

[Anlage zum Angebot]

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Angebot für		

Das Preisermittlungsblatt 2 ist vom Bieter gemäß den nachstehenden Hinweisen auszufüllen und zusammen mit dem Angebot abzugeben.

Diese Aufgliederung dient der Vergabestelle, um im Rahmen der Angebotswertung die für die Angebotssumme maßgeblichen Kalkulationsbestandteile beurteilen zu können.
Wichtige, den Preis bestimmende Teilleistungen werden von der Vergsabestelle vorgegeben (Spalten 1 – 3).
Der Bieter gibt seine Preise für die Teilleistungen an (Spalten 4 – 9).
Für eventuelle Erläuterungen hat der Bieter gegebenenfalls ein Beiblatt beizufügen.

Das Preisermittlungsblatt 2 wird vertraulich behandelt und nur den unmittelbar mit der Bearbeitung befassten Personen zugänglich gemacht.

OZ des LV[1)]	Kurzbezeichnung der Teilleistung[1)]	Mengen-einheit[1)]	Zeit-ansatz Std.[2)]	Teilkosten einschl. Zuschläge in EUR (ohne Umsatzsteuer) je Mengeneinheit				
				Löhne	Stoffe	Geräte[3)]	Nachunter-nehmer	Angebotener Einheitspreis (Sp. 5+6+7+8)
1	2	3	4	5	6	7	8	9

[1)] Wird vom Auftraggeber vorgegeben.
[2)] Nur für Teilleistungen, die der Auftragnehmer selbst erbringt.
[3)] Für Gerätekosten einschließlich der Betriebsstoffkosten, soweit diese den Einzelkosten der angegebenen Ordnungszahl zugerechnet worden sind.

Baumaßnahme
Stadtteilschule Niendorf am Standort Sachsenweg 74-76, 22455 Hamburg; Neubau der Mensa

Angebot für
Bodenbelagarbeiten

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

Hinweis: *Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).*

1 Objekt-, Bauüberwachung (§ 4 Abs. 1)

Die Objekt-, Bauüberwachung obliegt SBH | Schulbau Hamburg
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg

Diese/r hat den Architekten/Ingenieur [redacted]

mit der Wahrnehmung beauftragt. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

2 Ausführungsfristen (§ 5)

2.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen

☐ unverzüglich nach Erteilung des Auftrages.

☐ nach besonderer schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber, die spätestens Werktage nach Auftragserteilung erfolgt.

☐ spätestens Werktage nach Aufforderung. Späteste Aufforderung erfolgt am:

2.2 Die Leistung ist fertig zu stellen

☐ innerhalb von Werktagen nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung.

☐ _____

☐ spätestens am

☐ Spätestens Werktage nach

2.3 Einzelfristen

☒ Einzelfristen für die Vollendung der Ausführung

- ca. Oktober 2017 = spätestens Werktage nach
- _____ = spätestens Werktage nach

☒ Einzelfristen für den Ausführungsbeginn am Leistungsort

- ca. August 2017 = spätestens Werktage nach
- _____ = spätestens Werktage nach

☐ Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

- _____ = Kalendertage
- _____ = Kalendertage

Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:

_____

2.4 Der Auftraggeber behält sich vor, vorstehend nicht datierte Zeitpunkte (Beginn und Ende der Ausführungsfrist und etwaiger Einzelfristen) im Zuschlagsschreiben datumsmäßig festzulegen.

3 Vertragsstrafen bei Überschreitung von Fristen (§ 11)

Bei Überschreitung der Vertragsfristen hat gemäß § 11 VOB/B der Auftragnehmer für jeden Werk- bzw. Kalendertag, um den eine Frist überschritten wird, folgende Vertragsstrafe zu zahlen:

3.1 Bei Überschreitung der Fristen für die Vollendung der Ausführung

☐ _____ EUR (netto)/Werktag

☐ _____ EUR (netto)/Kalendertag

3.2 Bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung der Ausführung

- _____ _____ EUR (netto)/Werktag

3.3 Bei Überschreitung der Einzelfristen für den Ausführungsbeginn am Leistungsort
- _____ _____EUR (netto)/Werktag

3.4 Bei Überschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen
- _____ _____EUR (netto)/Kalendertag

3.5 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5% der Abrechnungssumme begrenzt.
Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafen wird auf insgesamt 5 % der Abrechnungssumme begrenzt.

4 Beschleunigungsvergütung

☐ Die Geltung einer Beschleunigungsvergütung wird vereinbart gemäß Anlage *Beschleunigungsvergütung*.

Hinweis: *Der Vordruck „Beschleunigungsvergütung" ist beizufügen.*

4.1 Höhe der Beschleunigungsvergütung bei Unterschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen
- _____ _____EUR (netto)/Kalendertag
- _____ _____EUR (netto)/Kalendertag
- _____ _____EUR (netto)/Kalendertag

4.2 Die Höchstsumme der Beschleunigungsvergütung wird auf insgesamt 5 % der Abrechnungssumme begrenzt.

5 Mängelansprüche

Für die folgenden Leistungen gelten nicht die Verjährungsfristen für die Mängelansprüche der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen bzw. des § 13 Abs. 4 VOB/B, sondern
für _____ = _____ Jahre
für _____ = _____ Jahre

6 Abrechnung mit IT-Anlagen

Führt der Auftragnehmer die Abrechnung mit IT-Anlagen durch, gelten neben den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) die folgenden Bedingungen:

6.1 Für die Anwendung der „Sammlung REB" ist deren Stand _____ maßgebend.

6.2 Der Auftraggeber beabsichtigt,
- alle Berechnungen mit IT-Anlagen zu prüfen, die der Auftragnehmer mit IT-Anlagen aufgestellt hat und
- folgende REB-VB nicht anzuwenden: _____

6.3 Der Auftragnehmer darf bei der Aufstellung der Abrechnung
- folgende IT-Programme nicht verwenden: _____
- folgende Rechenstelle nicht einsetzen: _____

6.4 Die Datenträger für die Prüfberechnung

☐ sind vom Auftragnehmer als Doppel der von ihm für die Leistungsberechnung verwendeten Datenträger zu liefern; IT-spezifische Einzelheiten der Datenträger:

_____

☐ werden vom Auftraggeber selbst erstellt.

7 Rechnungen (§ 14)

7.1 Alle Rechnungen sind
bei [redacted] 1 -fach und zugleich
bei SBH | Schulbau Hamburg, An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg 1 -fach einzureichen.

7.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind 2 -fach einzureichen.

8 Sicherheitsleistung (§ 17)

Hinweis: *Die Einzelheiten zur Sicherheitsleistung regeln Nr. 17 bzw. Nr. 26.8 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB).*

8.1 Als Sicherheit für die Vertragserfüllung hat der Auftragnehmer ab einer Auftragssumme von 250.000 EUR eine Bürgschaft nach dem Vordruck *Bürgschaft* in Höhe von 5 % der Auftragssumme zu stellen.
Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsschluss (Zugang des Zuschlagsschreibens), ist der Auftraggeber zum Einbehalt von Abschlagszahlungen berechtigt, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

Nach Empfang der Schlusszahlung und Erfüllung aller bis dahin erhobener Ansprüche kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Vertragserfüllungsbürgschaft in eine Mängelansprüche-Bürgschaft gemäß Vordruck *Bürgschaft* in Höhe von 3 % der Abrechnungssumme umgewandelt wird.

8.2 Bei Bauaufträgen werden

☐ ab einer Auftragssumme von 250.000 EUR

☐ unabhängig von der Höhe der Auftragssumme

als Sicherheit für etwaige Mängelansprüche _____ % der Abrechnungssumme einbehalten.

Sind festgestellte Mängel zu beseitigen, erhöht sich die Sicherheit um den dreifachen Betrag der voraussichtlichen Aufwendungen für die Mängelbeseitigung.

Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Mängelansprüche-Bürgschaft gemäß Vordruck *Bürgschaft* stellen.

8.3 Für Abschlagszahlungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 und für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch eine Bürgschaft nach Nr. 17 ZVB gemäß Vordruck *Bürgschaft* zu leisten.

8.4 *Für den Ingenieurbau:* Abweichend von Nr. 26.8 ZVB gilt:

---

9 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

9.1 Lohnänderungen

☒ werden nicht berücksichtigt

☐ werden bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß der Anlage *Lohngleitklausel* berücksichtigt.

Hinweis: *Der Vordruck „Lohngleitklausel" ist beizufügen.*

9.2 Stoffpreisänderungen

☒ werden nicht berücksichtigt

☐ werden bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß der Anlage *Stoffpreisgleitklausel* berücksichtigt.

Hinweis: *Der Vordruck „Stoffpreisgleitklausel" ist beizufügen.*

Für die Berechnung des Selbstbehalts für die im Vordruck *Stoffpreisgleitklausel* angegebenen Stoffe wird zu Grunde gelegt:

☐ die Gesamtabrechnungssumme

☐ die Abrechnungssumme des Abschnitts _____

☐ die addierten Abrechnungssummen der Abschnitte _____

Ist vorstehend keine Angabe zur Berechnung des Selbstbehalts angekreuzt, gilt für die Berechnung des Selbstbehalts die Gesamtabrechnungssumme.

9.3 Führung von Bautageberichten

ist erforderlich

9.4 Zahlungsfristen

Die Fristen für die Prüfung der Schlussrechnung und die Fälligkeit der Schlusszahlung werden gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B auf 30 Kalendertage festgelegt.

9.5 keine

Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)

für die Ausführung von Bauleistungen im Hochbau, Garten-/Landschaftsbau und Ingenieurbau

Hinweis: *Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).*

1 Wahlpositionen (§ 1)

Sind im Leistungsverzeichnis ausnahmsweise Wahlpositionen (Alternativpositionen) für die wahlweise Ausführung einer Leistung vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die darin beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung von Wahlpositionen trifft der Auftraggeber in der Regel vor Angebotswertung.

2 Preisermittlungen (§ 2)

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben.

Sind nach § 2 Abs. 3, 5, 6, 7 und/oder § 8 Abs. 2 Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer seine Preisermittlung für diese Preise (einschließlich Aufgliederung der Einheitspreise: Zeitansatz und alle Teilkostenansätze), spätestens mit dem Nachtragsangebot vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Nachunternehmerleistungen.

3 Ausführungsunterlagen (§ 3)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

4 Werbung (§ 4 Abs. 1)

Werbung auf der Baustelle ist nur nach der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

5 Umweltschutz (§ 4 Abs. 2 und 3)

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6 Nachunternehmer (§ 4 Abs. 8) **und Leiharbeitskräfte**

Nach § 4 Abs. 8 Nr. 1 Satz 1 VOB/B hat ein beauftragtes Unternehmen die Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, grundsätzlich selbst auszuführen.

Damit ist der Einsatz von Nachunternehmern nur ausnahmsweise zulässig. Ein Bieter kann eine (Teil-)Leistung nur unter bestimmten Voraussetzungen auf einen Dritten übertragen (vgl. § 4 Abs. 8 VOB/B). Die Haftung des Hauptauftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber bleibt vom Nachunternehmereinsatz unberührt.

Nachunternehmer sind alle Unternehmen, denen der Auftragnehmer (Teil-)Leistungen überträgt, unabhängig von ihrem Unterordnungsgrad. Dazu zählen auch mit dem Auftragnehmer verbundene, wirtschaftlich und/oder rechtlich selbstständige Unternehmen (z.B. Tochter-/Schwestergesellschaften und konzernverbundene Unternehmen).

Bei jedem Einsatz oder Wechsel von Nachunternehmern bzw. Leiharbeitskräften treffen den Bieter bzw. Auftragnehmer die nachstehenden Pflichten.

Eine Pflichtverletzung kann insbesondere eine Kündigung (Nr. 8) und eine Vertragsstrafe (Nr. 23) begründen.

6.1 Vorherige Zustimmung des Auftraggebers

Jeder beabsichtigte Einsatz und Wechsel von Nachunternehmern bedürfen der *vorherigen* schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Einwilligung ist vom Bieter vorab mit Vordruck *Nachunternehmer* zu beantragen.

Eine Vergabestelle prüft vor Erteilung ihrer Zustimmung bei jedem Nachunternehmer stets das Vorliegen der Eignung und der Ausführungsbedingungen. Liegen Ausschlussgründe vor, kann sie seine Auswechslung verlangen.

Die jeweils erforderlichen Erklärungen und Nachweise sind im Vordruck *Nachunternehmer* enthalten, den der Bieter und jeder Nachunternehmer ausfüllen und unterzeichnen müssen. Ist der Nachunternehmer eine Bietergemeinschaft, muss jedes Mitglied die Erklärungen abgeben und Nachweise vorlegen.

6.2 Informations- und Nachweispflichten

Bei jedem Nachunternehmereinsatz muss ein Bieter folgende Informations- und Nachweispflichten beachten:

Bei Angebotsabgabe muss der Bieter im Vordruck *Angebot* die konkreten (Teil-)Leistungen nach Art und Umfang benennen, die er an Nachunternehmer weitergeben will.
Das gilt auch, wenn vom Nachunternehmer nur unwesentliche Teile der Leistung ausgeführt werden sollen.

Im Fall der Eignungsleihe über einen Nachunternehmer (nur zulässig bei europaweiten Vergaben nach § 6d VOB/A EU) muss der Bieter schon bei Abgabe des Angebots bzw. Teilnahmeantrags den/die Nachunternehmer (Eignungsleiher) namentlich benennen und alle weiteren eignungsrelevanten Angaben zum Nachunternehmer im

Vordruck *Eignung* machen. Die Vordrucke *Eignung* und *Nachunternehmer* sind zusammen mit Teilnahmeantrag bzw. Angebot einzureichen (Nr. 4 *Aufforderung Angebotsabgabe*).

In den anderen Fällen (bei allen Unterschwellenvergaben sowie bei Oberschwellenvergaben ohne Eignungsleihe) muss der Bieter erst vor Zuschlagserteilung weitere Angaben zu seine(n) Nachunternehmer(n) auf dem Vordruck *Nachunternehmer* machen (z.B. jeden Nachunternehmer namentlich benennen, die Kontaktdaten und den gesetzlichen Vertreter angeben, die Verfügbarkeit der erforderlichen Mittel nachweisen, usw.).
Vor Zuschlagserteilung kann die Auftraggeberin alle erforderlichen Nachweise verlangen (vgl. § 4 Abs. 8 Nr. 3 VOB/B). So können insbesondere zur Eignungsprüfung sämtliche Nachweise vom Nachunternehmer verlangt werden, die auch vom Bieter gefordert wurden.
Der Vordruck *Nachunternehmer* legt fest, wann welche Erklärungen und Nachweise vom Bieter und seinem/n Nachunternehmer(n) abzugeben bzw. vorzulegen sind. Er ist vollständig vom Bieter und jedem Nachunternehmer ausgefüllt mit allen geforderten Nachweisen binnen einer Woche ab gesonderter Anforderung der Vergabestelle abzugeben (Nr. 4 *Aufforderung Angebotsabgabe*).

Im Zuschlagsschreiben führt die Vergabestelle die zugelassenen Nachunternehmer mit ihren Leistungsanteilen konkret auf. Diese Vorgaben sind Vertragsbestandteil, ein Bieter darf davon nicht eigenmächtig abweichen.

Nach der Auftragserteilung stimmt die Auftraggeberin einem Einsatz oder Wechsel von Nachunternehmern nur ganz ausnahmsweise zu, wenn der Auftragnehmer mit seinem Antrag auf Zustimmung die besonderen Umstände nachweist, die den Einsatz/Wechsel des Nachunternehmers erfordern, *und* sämtliche Nachweise für seinen Nachunternehmer vorlegt.

6.3 Eignung des Nachunternehmers

Der Vordruck *Nachunternehmer* enthält die jeweils erforderlichen Erklärungen und Nachweise zur Eignung:

Ein Bieter darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig bzw. nicht ausgeschlossen sind (vgl. § 2 VOB/A bzw. VOB/A EU; § 5 Abs. 2 HmbVgG).

Dazu gehört u.a., dass der Nachunternehmer keine nachweislich schwere Verfehlung begangen hat, die seine Zuverlässig bzw. Integrität in Frage stellt (vgl. § 6a Abs. 2 Nr. 7 VOB/A bzw. § 6e Abs. 6 Nr. 3 VOB/A EU).

Der Bieter kann für Nachunternehmer, die in der Liste des „Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V." (sog. PQ-Verzeichnis) eingetragen sind, ihre PQ-Nummer im Vordruck „Nachunternehmer" angeben.

Jeder Nachunternehmer muss eine Eigenerklärung über den Nichtausschluss von öffentlichen Aufträgen der FHH abgeben.

Jeder Nachunternehmer muss eine Selbstauskunft abgeben, dass er in den letzten zwei Jahren nicht gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 SchwarzArbG oder § 21 AEntG mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mindestens 2.500 Euro belegt wurde.

Der Bieter muss als Nachweis, dass ihm die erforderlichen Mittel des Unternehmens zur Verfügung stehen, eine Verpflichtungserklärung seines Nachunternehmers vorlegen. Diese Erklärung, mit der sich der benannte Nachunternehmer verpflichtet, die (Teil-)Leistung im Falle der Auftragserteilung an den Bieter zu erbringen, ist im Vordruck *Nachunternehmer* enthalten.

6.4 Ausführungsbedingungen nach HmbVgG

Der Vordruck *Nachunternehmer* enthält die jeweils erforderlichen Erklärungen und Nachweise zu den Ausführungsbedingungen. Der Bieter ist verpflichtet, seinem/n Nachunternehmer(n) die Pflichten aus § 5 Abs. 2 und 3, §§ 3, 3a und § 10 Abs. 2 HmbVgG aufzuerlegen:

Nachunternehmer müssen die ihnen übertragenen Leistungen grundsätzlich im eigenen Betrieb ausführen (§ 5 Abs. 2 HmbVgG). Eine unumgängliche Weitervergabe übertragener Leistungen an einen Nach-Nachunternehmer muss der Bieter beim Auftraggeber wiederum auf gesondertem Vordruck *Nachunternehmer* beantragen.

Jeder Nachunternehmer muss durch Vorlage der Unterlagen des § 7 Abs. 2 HmbVgG (Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG, Bescheinigung der Berufsgenossenschaft, Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse) nachweisen, dass er seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur vollständigen Entrichtung von Steuern und Beiträgen nachkommt (§ 5 Abs. 2 HmbVgG).

Jeder Nachunternehmer muss die Einhaltung von Tariftreue und Mindestlohn erklären (§ 3 HmbVgG).

Erforderlichenfalls muss jeder Nachunternehmer eine gesonderte Erklärung über die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen abgeben (§ 3a HmbVgG).

Der Bieter/Auftragnehmer muss seinem Nachunternehmer die Pflicht auferlegen, vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten und auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen (§ 10 Abs. 2 HmbVgG).

Zudem muss der Bieter/Auftragnehmer die Pflichten des § 5 Abs. 3 HmbVgG beachten: Er muss bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen als Nachunternehmer einsetzen, soweit dies mit der vertragsmäßigen Ausführung der Leistung vereinbar ist. Er muss seine Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Er muss die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B)" bei der Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer zum Vertragsinhalt machen. Er darf seinen Nachunternehmern keine ungünstigeren Bedingungen (insbes. zur Zahlungsweise) auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind; auf Verlangen des Auftraggebers hat er dies nachzuweisen.

6.5 Kontrollen

Der Bieter/Auftragnehmer ist verpflichtet, die Einhaltung der Pflichten aus § 5 Abs. 2 und 3, §§ 3, 3a und § 10 Abs. 2 HmbVgG durch seine(n) Nachunternehmer zu kontrollieren. Insbesondere muss er prüfen, ob die Angebote seiner Nachunternehmer unter Einhaltung von Tariftreue und Mindestlohn kalkuliert sind. Und er muss sich von seinen Nachunternehmern die erforderlichen Rechte vertraglich einräumen lassen, um die Einhaltung der Vorschriften über die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und Schwarzarbeit (Sozialgesetzbuch Drittes Buch; Arbeitnehmerüberlassungsgesetz; Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz; Arbeitnehmerentsendegesetz) durch die Nachunternehmer prüfen und überwachen zu können.
Der Vordruck *Nachunternehmer* enthält nur zum Teil die dazu erforderlichen Erklärungen und Nachweise.

Zur Bestätigung aller Erklärungen und Angaben wird gegebenenfalls einen Gewerbezentralregisterauszug gemäß §150a Gewerbeordnung angefordert. Dazu und für eine Abfrage beim Register zum Schutz fairen Wettbewerbs nach § 7 GRfW muss der Bieter die erforderlichen Daten seines Nachunternehmers im Vordruck *Nachunternehmer* angeben.

Damit die Vergabestelle die Angemessenheit des Angebotspreises auch beim Einsatz von Nachunternehmern nachvollziehen kann, muss der Bieter die Vorlage des *Preisermittlungsblatts 1* seines Nachunternehmers sicherstellen; der Vordruck *Nachunternehmer* enthält die diesbezügliche Verpflichtung des Bieters.

6.6 Leiharbeitskräfte

Nach § 1 b Satz 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) ist die gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betrieben des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, grundsätzlich unzulässig ist. Der Auftragnehmer muss dies beachten und die Nachunternehmer darauf hinweisen und kontrollieren.

7 Ausführung der Leistung (§ 4 Abs. 10)

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig zu informieren, wenn die weitere Bauausführung eine Prüfung und Feststellung der Mängelfreiheit eines Teils der Leistung erschwert.
In diesem Fall sind gemeinsam Feststellungen auf der Baustelle über den Zustand von Teilen der Leistung, ihre Vertragsmäßigkeit sowie Art und Umfang der Leistung vorzunehmen, die der Auftragnehmer rechtzeitig zu beantragen hat.

8 Kündigung (§ 8)

Der Auftraggeber ist nach § 8 VOB/B und § 314 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

9 Mitteilung von Bauunfällen (§ 10)

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber einen Bauunfall, bei dem Personen- oder Sachschaden entstanden ist, unverzüglich mitzuteilen.

10 Abnahme (§ 12)

Der Auftraggeber verlangt eine förmliche Abnahme.

Der Auftragnehmer hat bei Abnahme des Werkes eine Erklärung darüber abzugeben, ob gegen ihn bzw. seinen Erfüllungsgehilfen oder eine sonstige in Nr. 23.1 genannte Person bzw. deren Erfüllungsgehilfe bei der Ausführung der übertragenen Leistung ein Ordnungswidrigkeitsverfahren, Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren anhängig ist bzw. ob und wie dieses rechtskräftig zum Abschluss gekommen ist. Auf Nr. 23 (Vertragsstrafe) wird verwiesen.

11 Abrechnung (§ 14)

Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar ersichtlich sein. Bei Aufmaß und Abrechnungen sind Längen und Flächen auf zwei Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Gewichte mit drei Stellen nach dem Komma zu berechnen.

Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

12 Preisnachlässe (§§ 14 und 16)

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als Prozentsatz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind.

Änderungssätze bei vereinbarter Lohngleitklausel sowie Erstattungsbeträge bei vereinbarter Stoffpreisgleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

13 Rechnungen (§§ 14 und 16)

Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.

In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung (ggf. abgekürzt) wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.

Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.

In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

14 Stundenlohnarbeiten (§ 2 Abs. 10 und § 15)

Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3

- das Datum,
- die Bezeichnung der Baustelle,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngrößen

enthalten. Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden. Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

15 Zahlungen (§ 16)

Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.

Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

16 Überzahlungen (§ 16)

Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt in Zahlungsverzug und hat Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu zahlen. Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

17 Sicherheitsleistung (§ 17)

17.1 Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, sind die Vordrucke *Bürgschaft* und *Verwahrung Bürgschaft* zu verwenden. Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in einer Urkunde zu stellen.

17.2 Für Aufträge, die nicht im Namen und für Rechnung der Bundesrepublik Deutschland vergeben werden, gilt:

- Bei öffentlicher Ausschreibung und offenem Verfahren ist ab einer Auftragssumme von 250.000 EUR (ohne USt) eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Form einer Bürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme zu leisten. Bei beschränkter Ausschreibung, freihändiger Vergabe, nichtoffenem Verfahren und Verhandlungsverfahren ist keine Sicherheit für die Vertragserfüllung zu leisten, soweit in den *Besonderen Vertragsbedingungen (BVB)* keine abweichende Regelung vereinbart ist.
- Bei einer Auftragssumme ab 250.000 EUR (ohne USt) werden 3 % der Auftragssumme als Sicherheit für die Erfüllung von Mängelansprüchen einbehalten, nach Feststellung der Abrechnungssumme ist diese maßgeblich. Nach Festlegung in den *BVB* kann eine solche Sicherheit auch bei geringerer Auftragssumme verlangt werden.
- Eine Sicherheitsleistung für Abschlags- und Vorauszahlungen ist in Höhe der jeweiligen Zahlung zu verlangen.

Eine für die Vertragserfüllung gestellte Bürgschaftsurkunde ist nach der Abnahme Zug-um-Zug gegen Vorlage einer Bürgschaftsurkunde für die Erfüllung von Mängelansprüchen zurückzugeben.

Bestehen zu diesem Zeitpunkt noch Vertragserfüllungsansprüche (z.B. noch fehlende Teilleistungen), ist für sie eine gesonderte Erfüllungsbürgschaft (in gesonderter Urkunde) zu stellen. Sind zudem noch festgestellte Mängel zu beseitigen, erhöht sich diese Erfüllungsbürgschaft um den zweifachen Betrag der voraussichtlichen Aufwendungen der Mängelbeseitigung.

Eine für die Erfüllung von Mängelansprüchen gestellte Sicherheit ist gemäß § 17 Abs. 8 Nr. 2 nach Ablauf von zwei Jahren zurückzugeben, sofern in den *BVB* kein anderer Rückgabezeitpunkt vereinbart ist. Soweit zu diesem Zeitpunkt (innerhalb der Verjährungsfrist nach § 13 Abs. 4 und 5) geltend gemachte Mängelansprüche noch nicht erfüllt sind, kann der Auftraggeber einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten. Das gilt auch für die mittels Bürgschaft gesicherte Erstattung von Überzahlungen.

Eine Bürgschaftsurkunde für Abschlagszahlungen bzw. Vorauszahlungen ist nach dem mangelfreien Einbau der Stoffe oder Bauteile bzw. nach der durch Arbeit getilgten Vorauszahlung zurückzugeben.

17.3 Für Aufträge in Bundesauftragsverwaltung siehe Nr. 26.8.

18 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 18)

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

19 Berufsgenossenschaft (§ 4)

Solange der Vertrag nicht erfüllt ist, hat der Auftragnehmer jede Änderung in seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft darüber vorzulegen, dass er seiner Beitrags- und Vorschusspflicht nachgekommen ist.

20 Kontrollen des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen und vom Auftragnehmer abgegebenen Erklärungen (insbesondere zu Tariftreue, Mindestlohn und Nachunternehmereinsatz) zu überprüfen. Er kann insbesondere die Vorlage von vollständigen und prüffähigen Entgeltabrechnungen über die Beschäftigten des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer verlangen (vgl. Vordrucke *Eignung* und *Nachunternehmer*).

21 Ausführungsfristen (§ 5) / Behinderung und Unterbrechung der Ausführung (§ 6)

Bei Ausführungsfristen, die in den *Besonderen Vertragsbedingungen (BVB)* nach Werktagen festgelegt sind, werden Werktage, an denen aus zwingenden witterungsbedingten gründen Bauleistungen nicht erbracht oder bei denen die Ausführung der Bauleistungen spätestens drei Stunden nach Beginn des Arbeitstages abgebrochen und an diesem Tag nicht wieder aufgenommen wurden, nicht auf die Ausführungszeit angerechnet. Diese Unterbrechung muss dem Auftraggeber am selben Tag angezeigt werden, bei einer zu erwartenden mehrtägigen Unterbrechung auch deren voraussichtliche Dauer.

Dies gilt nicht für Ausführungsfristen, die in den *BVB* nach Datum festgelegt sind.

22 Steuerabzug bei Bauleistungen (Freistellungsbescheinigung)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EStG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

23 Vertragsstrafe für Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften über die illegale Beschäftigung von Arbeitskräften, der Schwarzarbeit und des Arbeitnehmerentsendegesetzes, zur Absicherung von Tariftreue und Mindestlohn, die Regelungen zum Nachunternehmereinsatz, die Regelungen zur sozial verantwortlichen Beschaffung und weitere Verpflichtungen aus dem Hamburgischen Vergabegesetz

23.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür zu sorgen und einzustehen, dass bei der Leistungsausführung die illegale Beschäftigung von Arbeitskräften, Schwarzarbeit und Verstöße gegen das Arbeitnehmerentsendegesetz unterbleiben und die Regelungen zum Nachunternehmereinsatz und zur sozial verantwortlichen Beschaffung sowie die Erklärungen zu Tariftreue und Mindestlohn eingehalten werden

Die Einstandspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auch auf das Verhalten Dritter, die von ihm als Nachunternehmer mit der Leistungsausführung beauftragt oder ihrerseits von Nachunternehmern – gleich in welchem Unterordnungsgrad – beauftragt worden sind (Nach-Nachunternehmer).

23.2 Begehen der Auftragnehmer bzw. sein Erfüllungsgehilfe oder eine sonstige in Nr. 23.1 genannte Person bzw. deren Erfüllungsgehilfe bei der Ausführung der übertragenen Leistung

- eine Straftat nach
  §§ 10,11 SchwarzArbG (Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung und zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen),
  § 266a Abs. 1, 2 und 4 StGB (Vorenthaltung von Beiträgen des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit, Einbehaltung von Teilen des Arbeitsentgelts),
  §§ 15, 15a AÜG (Verleih von ausländischen Arbeitnehmern ohne erforderliche Arbeitsgenehmigung durch Verleiher ohne Verleiherlaubnis, Entleih ausländischer Arbeitnehmer ohne Arbeitsgenehmigung zu "ausbeuterischen" Bedingungen oder in größerer Zahl oder beharrlich wiederholt), oder
- eine Ordnungswidrigkeit nach
  § 404 Abs. 1 SGB III (Einsatz von Nachunternehmern, die Ausländer ohne Arbeitsgenehmigung beschäftigen),
  § 404 Abs. 2 Nr. 3 SGB III (Beschäftigung ohne Arbeitsgenehmigung),
  § 16 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 1a AÜG (Verleih ohne Verleiherlaubnis oder Arbeitnehmerentleihe von Verleihern ohne Verleiherlaubnis),
  § 16 Abs. 1 Nr. 1b AÜG (Unzulässigkeit gewerbsmäßiger Arbeitnehmerüberlassung im Baugewerbe),
  § 16 Abs. 1 Nr. 2 AÜG (Entleih von ausländischen Arbeitnehmern ohne Arbeitsgenehmigung),
  § 8 SchwarzArbG (Beauftragung mit Schwarzarbeit),
  § 5 AEntG (Nichtgewährung zwingender Arbeitsbedingungen), oder
- wird die Erklärung zu Tariftreue und Mindestlohn (vgl. Vordruck *Eignung*) nicht eingehalten, oder
- wird gegen die Pflicht zur Bereithaltung und Vorlage von vollständigen und prüffähigen Entgeltabrechnungen über die eingesetzten Beschäftigten (vgl. Vordruck *Eignung*) verstoßen, oder

- wird gegen eine der Pflichten beim Einsatz von Nachunternehmern oder Leiharbeitskräften (vgl. Nr. 6 ZVB und Vordruck *Nachunternehmer*) verstoßen, oder
- wird gegen die Regelungen zur sozial verantwortlichen Beschaffung verstoßen (vgl. Vordruck *Eignung*), oder
- bringt der Auftragnehmer die in Nr. 10 Abs. 2 geforderte Erklärung nicht bei,

kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 1 % der Abrechnungssumme je Verstoß, höchstens jedoch 5 % der Abrechnungssumme, verlangen.
Die Abrechnungssumme ist die nach der Schlussabrechnung geschuldete Vergütung inklusive Zusatzleistungen und Preisgleitung, aber ohne Skonti, Sicherheits- und Gewährleistungseinbehalte, Schadensersatzansprüche oder Umsatzsteuer.

Die Vertragsstrafe ist auch zu entrichten, wenn ein Nachunternehmer des Auftragnehmers oder ein Nach-Nachunternehmer – gleich in welchem Unterordnungsgrad – gegen die genannten Vorschriften verstoßen hat und dem Auftragnehmer der Verstoß bekannt war oder hätte bekannt sein müssen oder ihm über § 278 BGB (Erfüllungsgehilfe) zugerechnet werden kann.

23.3 Der Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe verjährt fünf Jahre nach Abnahme.

24 Hamburgisches Transparenzgesetz

Der Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (*HmbTG*). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von der möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder der Herausgabe auf Antrag nach dem HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Wird der Vertrag im Informationsregister veröffentlicht, ist mit der Ausführung nicht vor Zugang einer gesonderten Aufforderung durch den Auftraggeber gemäß Ziffer 2.1 der *Besonderen Vertragsbedingungen (BVB)* zu beginnen. Vorzeitige Leistungsausführungen, Vorbereitungshandlungen sowie Materialbestellungen erfolgen auf alleiniges Risiko des Auftragnehmers; eine Kostenerstattung durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen.

25 Sonderregelungen für Rahmenvereinbarungen

Für die Vergabe von Bauleistungen aufgrund Rahmenvereinbarung gelten diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen – mit Ausnahme der Nummern 6 und 26 – mit folgenden Maßgaben:

25.1 Die Rahmenvereinbarung wird für eine bestimmte Dauer geschlossen und legt Art und Umfang der Leistung fest.

Die Beauftragung einer konkreten Rahmenvertragsleistung erfolgt durch die in Nr. 10.2 *BVB* bezeichnete(n) Stelle(n) schriftlich mit Vordruck *Einzelauftrag (R)*. Nur für unaufschiebbare Arbeiten und nur im Notfall können Einzelaufträge mündlich oder fernmündlich erteilt werden; sie sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Der Einzelauftrag bestimmt z.B. die konkret auszuführende Leistung sowie ggf. die Ausführungszeit und den Ausführungsort.
Der Auftragnehmer hat die im Einzelauftrag geforderten Leistungen fristgemäß auszuführen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er auch Arbeiten anderer Fachzweige geringen Umfangs auszuführen, sofern er dazu in der Lage und befugt ist. Über die Verwendung anfallenden Altmaterials hat der Auftragnehmer die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen, soweit der Einzelauftrag keine Regelung enthält. Anordnungen dürfen nur von der Stelle getroffen werden, die den Einzelauftrag erteilt hat. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

25.2 Ist der Vertrag im Auf- und Abgebotsverfahren (§ 4 Abs. 4 VOB/A bzw. VOB/A EU) zustande gekommen, wird der Preis vergütet, der sich aus den Preisen des Leistungsverzeichnisses unter Berücksichtigung des Auf- oder Abgebots zuzüglich Umsatzsteuer ergibt.

Auf- und Abgebote gelten nicht für Stundenlohnarbeiten (Nr. 25.3), Kleinstauftragszuschläge (Nr. 25.4), Zuschläge für Mehr-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitarbeit (Nr. 25.5) sowie für gesonderte vereinbarte Preise für im Leistungsverzeichnis nicht vorgesehene Leistungen (Nr. 25.6).

25.3 Für vom Auftraggeber angeordnete Stundenlohnarbeiten werden die vereinbarten Stundenverrechnungssätze zuzüglich Umsatzsteuer nach den tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten ohne Wegezeiten bezahlt; die vereinbarten Verrechnungssätze gelten unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden. Vom Auftraggeber zu vertretende und anerkannte Warte- und Arbeitsunterbrechungszeiten werden wie Stundenlohnarbeiten vergütet.

25.4 Verlangt der Auftraggeber die Ausführung eines Einzelauftrages, dessen Vergütung ohne Umsatzsteuer die in Nr. 10.3 *BVB* festgelegte Höhe (Wertgrenze Kleinaufträge) nicht überschreitet, und kann die Ausführung nicht mit anderen Arbeiten zusammengefasst werden, wird der in Nr. 10.3 *BVB* vereinbarte Zuschlag gewährt. Dies gilt auch bei Stundenlohnarbeiten.

25.5 Verlangt der Auftraggeber die Leistungsausführung außerhalb der regelmäßigen werktäglichen Arbeitszeit (Mehr-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitarbeit), wird zusätzlich folgende Vergütung für die nachgewiesenen zuschlagspflichtigen Stunden gewährt: für jede geleistete Stunde wird der Betrag gezahlt, der sich aus der entsprechenden tariflichen Vereinbarung für Mehr-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit zuzüglich der dafür tatsächlich aufgewendeten Zuschläge errechnet.

26 Sonderregelungen für Aufträge in Bundesauftragsverwaltung

26.1 Ankündigung von Mehrkosten (§ 2 Abs. 3)

Ist für den Auftragnehmer erkennbar, dass Mehrkosten durch eine über 10 % hinausgehende Überschreitung des Mengenansatzes entstehen, die ausnahmsweise zu einem höheren Einheitspreis führen können, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er schuldhaft diese Mitteilung, hat er dem Auftraggeber den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

26.2 Veröffentlichungen (§ 3 Abs. 6)

Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.

26.3 Baustelle, Baubereich (§ 4)

Der Begriff „Baustelle" bezeichnet Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt. Der Begriff „Baubereich" bezeichnet die Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.

26.4 Bautagesberichte (§ 4)

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies können je nach Art der Leistung insbesondere sein:

- Wetter, Temperaturen,
- Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
- Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Anlieferung von Hauptbaustoffen,
- Art, Umfang und Ort der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierungszeiten und dergleichen),
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

26.5 Baustellenräumung (§ 4)

Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind dem früheren Zustand entsprechend wiederherzustellen, soweit die Zustandsveränderung vom Auftragnehmer zu vertreten ist.

26.6 Verteilung der Gefahr (§ 7)

Zu der teilweise ausgeführten Leistung gehören über die in § 7 Abs. 2 genannten Leistungen hinaus auch solche Teile von Kunstbauten, die wegen der Besonderheiten des Bauverfahrens (insbesondere Taktschiebe-, Durchpress-, Verschub-, Absenkverfahren) nicht in endgültiger Lage hergestellt worden sind, aber sich in unmittelbarer Einbauposition (z.B. Verschub- oder Absenklage) befunden haben.

26.7 Abrechnung (§ 14)

In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendenden Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- Auftragnehmer,
- Auftraggeber,
- Nummer des Aufmaßblattes,
- Bezeichnung der Bauleistung,
- Ordnungszahl (OZ).

Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muss das Aufmaßblatt den Text enthalten: „Aufgestellt".

26.8 Nachweis der Massen (§ 14)

Ist für die Abrechnung von Stoffen nach Massen im Vertrag keine andere Regelung getroffen, ist der Verbrauch durch Vorlage der Wiegescheine einer geeichten Waage mit Druckwerk (in der Regel Fahrzeugwaage) laufend nachzuweisen. Die Wiegescheine müssen die folgenden Angaben ausgedruckt enthalten:

- Lieferwerk,
- Name der Baustelle,
- Bezeichnung des Wägegutes,
- Nummer des Wiegescheins,
- Datum und Uhrzeit der Wägung,
- Taramasse (T), kein gespeicherter mittlerer Tarawert (PT),
- Bruttomasse (B)
- Nettomasse (N),
- Kennzeichnung des Fahrzeugs (betriebseigene Bezeichnung/amtliches Kennzeichen),
- Unterschrift des Wägers

Die Wiegescheine sind bei Anlieferung an der Verwendungsstelle vom Auftragnehmer abzuzeichnen und in doppelter Ausfertigung dem Auftraggeber unverzüglich zu übergeben. Die Originale der Wiegescheine erhält der Auftraggeber, die bestätigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

Bei schüttfähigem Gut, das nicht zum Anhaften neigt (z.B. Sand, Kies, wiederaufbereitete Recyclingstoffe) kann der Nachweis des Gewichts durch Wiegescheine von geeichten Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen erfolgen. Für den Einsatz von Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

- Der Wiegeschein muss eine Erklärung enthalten, dass es sich um eine geeichte Waage handelt.
- Anstelle des Ausdruckes von Tara und Bruttogewicht tritt das Nettogesamtgewicht des Ladegutes sowie zusätzlich bei Schaufellader-Waagen die Anzahl der geladenen Schaufeln (Ladevorgänge).
- Die Wiegescheine sind vom Bedienungspersonal der Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen zu unterschreiben.

Der Auftraggeber kann stichprobenartig das Gewicht einzelner Lieferungen durch Nachwiegen des beladenen und leeren Fahrzeugs auf einer öffentlichen Waage oder in Ausnahmefällen auf derselben Waage nachprüfen (**Kontrollwägung**). Wird bei einer Kontrollwägung eine Unterschreitung von mehr als 1 % festgestellt, erfolgt ein entsprechender Abzug bei den letzten 10 Wiegescheinen, sofern nicht insgesamt eine geringere Abweichung nachgewiesen wird. Diese Kontrollwägungen werden dem Auftragnehmer nicht vergütet, andere Kontrollwägungen werden vom Auftraggeber vergütet. Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegegebühren usw.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb usw.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten dem Auftragnehmer zu vergüten sind, hat er sie im Einzelnen nachzuweisen.

Wird das Gewicht durch Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen ermittelt, ist der Auftraggeber kontinuierlich über den Lieferzeitraum berechtigt, bei 10 % der Lieferungen Kontrollwägungen durchführen zu lassen. Bei einer Unterschreitung von mehr als 1 % erfolgt ein entsprechender Abzug bei allen Lieferungen seit der letzten Kontrollwägung, sofern nicht insgesamt eine geringere Abweichung nachgewiesen wird. Die Kosten für diese Kontrollwägung trägt der Auftragnehmer, die Kosten für Kontrollwägungen ohne Beanstandungen tragen der Auftragnehmer und der Auftraggeber je zur Hälfte.

26.7 Bauabrechnung mit IT-Anlagen (§ 14)

Führt der Auftragnehmer die Abrechnung ganz oder teilweise mit IT-Anlagen aus (sog. Leistungsberechnung), gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

Die verwendeten DV-Programme müssen den in der „Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB)“ enthaltenen Allgemeinen Bedingungen (REB-Allg) und Verfahrensbeschreibungen (REB-VB) entsprechen. Andere DV-Programme dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers verwendet werden.

Vor Beginn der Ausführung (Vertragsfristen gemäß „Besondere Vertragsbedingungen“) ist eine schriftliche Vereinbarung zur Bauabrechnung (ggf. getrennt für einzelne Ordnungszahlen/Positionen) zu treffen.
Nach Abschluss der Vereinbarung zur Bauabrechnung und spätestens vor Beginn der Bauabrechnung muss der Auftragnehmer Testdaten für die vereinbarten Datenarten an den Auftraggeber übergeben. Die Eingabedaten sind erst nach Durchführung der Leistungsberechnung herzustellen, eindeutig zu kennzeichnen und auf Datenträgern zu liefern. In den Mengenberechnungen muss der Auftragnehmer einen Bezug der Eingabedaten zu den Ausführungs- bzw. Abrechnungsunterlagen herstellen.

Stellt der Auftraggeber bei der Prüfung der Leistungsberechnung fehlerhafte Eingabedaten oder falsche Rechenergebnisse fest, muss der Auftragnehmer die Leistungsberechnung in dem erforderlichen Umfang wiederholen.
Wenn der Auftraggeber die Leistungsberechnung des Auftragnehmers mittels IT-Anlagen prüft und dabei Unterschiede der Ergebnisse feststellt, dann gilt folgende Toleranz-Regelung:

Bei Abweichungen vom Ergebnis der Prüfberechnung bis zu 0,2 vom Tausend bei jeder Ordnungszahl (Position) eines Berechnungsabschnitts gelten die vom Auftragnehmer berechneten Werte.
Bei Abweichungen außerhalb dieser Toleranz von 0,2 vom Tausend teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Prüfberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Prüfberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, sofern nicht bei einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung ein Fehler in der Leistungs- bzw. Prüfberechnung festgestellt und berichtigt wird.

Wenn der Auftraggeber die Leistungsberechnung des Auftragnehmers mit einer Vergleichsberechnung prüft, sind Toleranzregelungen in der Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich zu vereinbaren. Liegen die Abweichungen außerhalb der vereinbarten Toleranzgrenzen, teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Vergleichsberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Vergleichsberechnung. Es gilt in diesem Fall das jeweils kleinere Ergebnis, sofern nicht bei einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung ein Fehler in der Leistungs- bzw. Vergleichsberechnung festgestellt und berichtigt wird.

26.8 Sicherheitsleistung (§ 17)

Diese Vorschrift gilt nur für Aufträge, die im Namen und für Rechnung der Bundesrepublik Deutschland vergeben werden; für alle anderen Aufträge siehe Nr. 17.

Bei öffentlicher Ausschreibung und offenem Verfahren ist ab einer Auftragssumme von mehr als 250.000 EUR (ohne USt) eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 % der Auftragssumme (ohne Nachträge) zu leisten. Die Vertragserfüllungssicherheit wird auf Verlangen des Auftragnehmers nach Abnahme gegen eine Sicherheit für Mängelansprüche ausgetauscht.

Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt 3 % der Brutto-Abrechnungssumme. Sind noch festgestellte Mängel zu beseitigen, ist hierfür als Sicherheit ein Druckzuschlag (brutto) gemäß § 641 Abs. 3 BGB als Einbehalt in Höhe des zweifachen Betrags der voraussichtlichen Aufwendungen für die Mängelbeseitigung zu leisten. Die Sicherheit wird nach Abnahme der Mängelbeseitigung, auf die sich der Druckzuschlag bezieht, zurückgezahlt. Ist ein Einbehalt nicht möglich, kann zur Absicherung des Druckzuschlags separat eine gesonderte Mängelansprüchebürgschaft gestellt werden.

Eine nicht verwendete Sicherheit wird zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelansprüche abgelaufen sind.

Neubau Mensa +
Erläuterungsbericht zum LV

Städtebau
Ausgehend von dem Gedanken, die neue Mensa als gemeinsames Gebäude für die 3 Schulen am Standort - Gymnasium Ohmoor, Stadtteilschule Niendorf und Grundschule Sachsenweg - zu nutzen, ist der Neubau so platziert, dass die Mensa sich gleichermaßen zu allen Richtungen in den Campus öffnet und seine Funktion als „Herz" bzw. Zentrum für den gesamten Campus wahrnehmen kann. Die Höhenentwicklung der Nachbargebäude legt eine Zweigeschossigkeit des neuen Gebäudes nahe.

Abriss Bestandsgebäude
Auf dem Baugrundstück befinden sich derzeit der GBS Pavillon, das Ziegengehege, Spielgeräte der Grundschule und das „Grüne Klassenzimmer". Der GBS Pavillon wird abgerissen und das Ziegengehege wird in den nordöstlichen Bereich oberhalb des Eingangsgebäudes Gymnasium verlegt. Die Spielgeräte werden vor Beginn der Baumaßnahme umgesetzt. Das „Grüne Klassenzimmer" wird nach Fertigstellung der Hochbaumaßnahme gegenüber der Bühne Mensa im Außenbereich neu errichtet.

Entwurf/ Nutzungsverteilung
Im Zentrum des Entwurfskonzeptes steht die neu zu schaffende Mensafläche mit der dazugehörigen Bühne. Die Mensa orientiert sich mit ihrer großzügigen Verglasung nach Osten in den Campus hinein. Der Zugang erfolgt gleichberechtigt von Norden (Gymnasium) und Süden (Grundschule / Stadtteilschule).
Die Bühne ist zweiseitig konzipiert, sodass auch eine Öffnung zum Freiraum möglich ist.
An die Mensa angegliedert befindet sich die Küche (Produktionsküche Light) mit Nebenräumen (Kühlzelle, Trockenlager, Non-Food-Lager sowie Sanitär- und Sozialräume). Gemeinsam mit den Nebenräumen der Mensa werden die Technikräume und WC-Anlagen als „Versorgungsspange" zwischen Mensa und Unterrichtsräumen angeordnet.
Die Versorgung der Küche erfolgt nördlich des Gebäudes über eine Zufahrt/ Anlieferung vom Sachsenweg.
Im westlichen Teil des Erdgeschosses befinden sich der Musikraum der Grundschule und 4 Differenzierungsbereiche des Gymnasiums. Dieser Gebäudeteil verfügt über einen von Mensa und Obergeschoss unabhängigen Zugang.
Im Obergeschoss befinden sich die Bibliothek (für alle 3 Schulen) und die Räume der gymnasialen Oberstufe.

Belange behinderter Personen
Das Gebäude erhält ausschließlich ebenerdige Zugänge. Das Obergeschoss ist über einen Aufzug erreichbar. Im Erdgeschoss wird ein Rollstuhlbenutzer-WC zur beidseitigen Anfahrbarkeit eingeplant. Alle Bereiche sind barrierefrei zu erreichen.

Energetische Maßnahmen
Ausgehend von der Vorgabe, dass die Wärmeversorgung zentral auf dem Campus im Gebäude 7 erzeugt wird, hat die [redacted] das neu zu erstellende Gebäude in einem energetischen Modell (TRYNSYS-Simulaton) simuliert. Siehe Simulationsbericht.
Für das Gebäude werden im Bereich der Mensa angesteuerte Fensterklappen in der Pfosten-Riegel-Konstruktion, Lüftungsflügel im zentralen Oberlicht und Lüftungselemente (Lüftungsquerschnitt 0,45 qm) in der Fensterfassade zur Nachtauskühlung vorgesehen. Die Simulation hat ergeben, dass grundsätzlich auf einen außenliegenden Sonnenschutz und auch auf die mechanische Be- und Entlüftung der Mensa verzichtet werden kann.

Akustik
Als Anforderung der SBH sind die integrativen Voraussetzungen nach TR Schulen Grundlage.
Die komplette Deckenfläche und Teile der Wände in Unterrichtsräumen und Musikraum werden akustisch wirksam gestaltet (120%). In den Differenzierungsräumen und dem Selbstlernzentrum werden 100% der Deckenflächen zu aktiviert.
Da die Mensa auch für Veranstaltungen genutzt wird, werden hier nur 90% der Deckenfläche vollflächig akustisch wirksam sein. Der Bereich Bühne wird ausgespart.

Brandschutz
Der Neubau Mensa + ist nach Hamburger Bauordnung in die Gebäudeklasse 3 einzustufen.
Die Bibliothek im Obergeschoss wird als Kompartment ausgeführt und auf die hauseigene Brandmeldeanlage aufgeschaltet. Die Klassen der Oberstufe schliessen über einen notwendigen Flur an.

Das Obergeschoss wird über zwei voneinander unabhängige Treppenhäuser (angrenzende Türen T30, Wände F90) entfluchtet. Beide Fluchttreppenhäuser verfügen über eine Rauchableitöffnung (lichter Lüftungsquerschnitt 1,00m2) über Dach.
Im EG des Neubaus befindet sich die Mensa, die als Versammlungsstätte bewertet wird. Diese ist für eine Obergrenze von maximal 220 Personen ausgelegt und verfügt über zwei voneinander unabhängige – durch Sicherheitskennzeichen gekennzeichnete - ebenerdige Rettungswege. Angrenzende Wände und Decken werden in F 90 ausgeführt.
Die Durchreiche zur Mensa wird zusätzlich mit einem F 30 Brandschutzvorhang versehen. Die Entrauchung der Mensa erfolgt über jeweils drei im Norden und Süden der Mensa gelegene Lüftungsflügel in der Pfosten-Riegelfassade (lichter Lüftungsquerschnitt 0,70m2, Total 4,20m2) und zwei im Oberlicht integrierte Öffnungsflügel (lichter Lüftungsquerschnitt 2,50m2, Total 5,00m2). Die zur Entrauchung notwendigen Fensterflügel und RWA`s werden zentral angesteuert.

Kampfmittel
Auf dem Grundstück besteht allgemeiner Bombenblindgängerverdacht. Die zu überbauenden Kampfmittel-Verdachtsflächen werden vor der Bebauung sondiert.

Baumbestand
Die notwendige Fällung der Bäume im Baufeld erfolgt im Zusammenhang mit der Kampfmittelsondierung.

Baugrube/ Gründung
Aufgrund der vorhandenen Weichschichten im Boden und der damit verbundenen fehlenden Tragfähigkeit wird das Gebäude auf Vollverdrängungsbohrpfählen (Fundex-Pfähle) mit entsprechendem Tragrost/ Plattenbalkenkonstruktion gegründet.

Tragwerk
Die tragenden Aussenwände werden als Stahlbetonwände hergestellt. Im Obergeschoss sind diese als wandartige Träger gerechnet (Siehe Statik). Die Decken sind aufgelagerte STB-Flachdecken mit einer Stärke von 28 bzw. 30cm.
Sämtliche Innenstützen werden als Ortbetonstützen hergestellt.

Innenwände
Tragende Innenwände werden in Stahlbeton und Mauerwerk ausgeführt, nichttragende Innenwände in Leichtbauweise mit gleitendem Anschluss an die Decke.

Decke / Boden
Die Decken werden sämtlich abgehängt, in Lager- und Technikflächen nur gespachtelt und gestrichen.
Ein Grossteil der Flächen wird akustisch ertüchtigt: Flure, Unterrichtsräume, Versammlungsräume.
Im gesamten Gebäude ist Kautschuk als Bodenbelag vorgesehen, auch in den Sanitärräumen. Lediglich die Küche und deren Nebenräume werden gefliest. Technik- und Lagerflächen erhalten einen Anstrich.

Dach
Das Dach über 1. OG wird mit einem Gefälle von 5 bzw. 10% und einer Deckenstärke von 25 cm ausgeführt. Im Bereich der Treppenhäuser sind Lichtkuppeln vorgesehen.

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

1. Allgemeine Erläuterungen

1.1. Allgemein

Die vorliegenden Unterlagen umfassen die für die komplette Durchführung erforderlichen Leistungen für die Bodenbelagsarbeiten im Zusammenhang mit der geplanten Neuerrichtung des Mensa-Gebäudes und der technischen Bearbeitung in dem in der Leistungsbeschreibung geforderten Umfang.
Die Bodenbelagsarbeiten umfassen die Konstruktion, Herstellung, Lieferung und Montage von Linoleum- und Parkettbelägen, Sockelleisten sowie erforderlichen Fugenausbildungen und eine allgemeine Baustelleneinrichtung.
Die vom Bieter einzutragenden Preise gelten für eine vollständige, verwendungsfertige Konstruktion, einschließlich Montage sowie aller Kosten, Materialien und Nebenarbeiten.

Als vollständig gilt eine Leistung erst dann, wenn alle Bauglieder, die zur Ausbildung des jeweiligen Raumabschlusses und zur Erfüllung der in den zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen (ZTV) benannten bauphysikalischen, brandschutztechnischen und sonstigen bautechnischen Anforderungen benötigt werden, sowie alle inneren und äußeren Anschlüsse zu angrenzenden Bauteilen (Rohbau, Ausbau u. Wandteile anderer Gewerke) in einer der planerischen Absicht entsprechenden Form hergestellt sind. Dies gilt für Grund- und Zulagepositionen.
Es werden komplette Angebote erwartet.
Ferner hat der AN Bestandsunterlagen inkl. Revisionszeichnungen und eine Dokumentation aller eingesetzter Stoffe zu liefern.

1.2. Qualitäten

Die techn. Angaben dieser Ausschreibung stellen qualitative Mindestanforderungen dar, die an keiner Stelle der Leistung unterschritten werden dürfen.
Sollten die Mindestanforderungen im Angebot unterschritten werden kann das Angebot von einer Bewertung ausgeschlossen werden.
Alternativvorschläge für Konstruktionseinzelheiten, als auch für die gesamte Konstruktion sind zugelassen. Die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Randbedingungen müssen von den Sondervorschlägen eingehalten werden. Soweit keine Sondervorschläge angeboten werden, werden für die ausgeschriebenen Arbeiten die Standsicherheitsnachweise und Positionspläne, sowie Schal- und Bewehrungspläne zur Verfügung gestellt.
Alle weiteren für die Bauausführung erforderlichen Berechnungen für sämtliche Bauzustände, Gerüste usw. sowie die alle weiteren erforderlichen Zeichnungen, wie Detailzeichnungen Werkstattzeichnungen, Termin- und Baustelleneinrichtungspläne sind vom AN zu liefern.

1.3. Haftung

Das Leistungsverzeichnis und die beigefügten Planunterlagen erläutern das geforderte Konstruktionsprinzip. Sie sind als Grundlage für die werkseigene Konstruktion des Bieters zu verwenden.
Der Bieter übernimmt für alle von ihm angebotenen Konstruktionen die uneingeschränkte Haftung für die Funktionssicherheit der fertigen Gesamtleistung, sowie für die Einhaltung der in dieser Leistungsbeschreibung geforderten technischen Werte.
Die Haftung des Auftragnehmers wird durch Prüfvermerke anderer am Bauvorhaben beteiligter Planer, oder des AG, auf den zur Abstimmung vorzulegenden Angebots- und späteren Ausführungszeichnungen des Herstellers der Decken und Dämmungen nicht eingeschränkt.
Enthält das Leistungsverzeichnis nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat er unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe darauf hinzuweisen.
Bedenken über die vorgesehene Ausführungsart sind bei Angebotsabgabe schriftlich zu machen. Für sämtliche im LV erwähnten Materialien des Bieters sind die entsprechenden Produktbeschreibungen mit den technischen und bauphyikalischen Daten auf Verlangen des Auftraggebers kostenlos zur Verfügung zu stellen.
Der Bieter erkennt mit der Abgabe des Angebotes an, dass die ihm zugänglichen Unterlagen ausreichend waren und eine genaue und vollständige Kalkulation ermöglichten. Nachforderungen und Einreden können nicht mit ungenügender Information begründet werden.

2. Angaben zur Baustelle

2.1 Bauort und Flächen

Gymnasium Ohmoor
Sachsenweg 76

22455 Hamburg

Grundstück Flurstück 6155
Größe : 42.500 m2
Lage : Hamburg-Niendorf

Flächen Neubau Mensa +
Nettogrundfläche : 2010 m²
Bruttogrundfläche : 2277 m²

2.2. Umgebungsbedingungen
Die Baumaßnahme findet statt auf dem Schulgelände der Schulen:
- Grundschule Sachsenweg
- Stadtteilschule Niendorf
- Gymnasium Ohmoor.

Die Fläche der Neubaumaßnahme Mensa + ist von der Straße Sachsenweg in Hamburg Niendorf aus nördlicher Richtung zu erschließen.
Der Schulbetrieb darf durch die Maßnahme nicht mehr als unbedingt notwendig behindert bzw. eingeschränkt werden. Dies ist auch bei der Anlieferung und der Abfuhr von Material und Stoffen zu beachten. Sollte eine Beeinträchtigung unvermeidlich sein, so ist diese vorab mit der Bauleitung und Bauherr abzustimmen und zu koordinieren.

2.3. Zufahrtsmöglichkeiten
Das Gelände ist über die Straße Sachsenweg erschlossen. Die Straße Sachsenweg ist eine Sackgasse. Die Zufahrtsstraße ist für Schwerlastverkehr ausgelegt. Die Zufahrt auf das Baufeld ist für Schwerlastverkehr ausgelegt.
Fahrzeuge dürfen das Gelände nur zu Liefer- und Ladezwecken befahren. Das Abstellen und Parken von Fahrzeugen, welche keiner Liefer- oder Ladetätigkeit dienen, ist untersagt, solche Fahrzeuge müssen außerhalb des Geländes abgestellt werden.

2.4. Art der vorh. baulichen Anlagen
Das Gelände wird vollständig als Schulgelände mit angegliederten Pausenhöfen und Parkplätzen genutzt. Das Gelände beherbergt das Gymnasium Ohmoor, die Stadtteilschule Niendorf und die Grundschule Sachsenweg jeweils in mehreren verschiedenen Gebäude, deren Zugänglichkeit und Nutzbarkeit während der gesamten Baumaßnahme erhalten bleiben muss.
Das Gelände weist einen großen Altbestand an Bäumen auf, welche z. T. im Rahmen der Baumaßnahme zu entfernen sind. Die übrigen Bäume sind unbedingt gegen Beschädigung zu schützen, welches durch das Gewerk Rohbauarbeiten ausgeführt wird.
Die Baubereiche werden bis auf die Umbaumaßnahmen per Zaun vom sonstigen Schulgelände abgetrennt.
Ein Winterdienst oder sonstiger Unterhaltungsdienst findet im Versorgungs- und Lagerbereich nicht statt.

2.5. Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle / für Verkehr freizuhaltende Flächen
Die für den Lieferverkehr des Schulbetriebes und die Feuerwehrzufahrten erforderlichen Verkehrsflächen sind unbedingt freizuhalten.
Die Einzäunung des Baubereiches ist immer geschlossen zu halten. Der Verkehr auf dem Schulgelände unterliegt gesonderten Regelungen, eine entsprechende Einweisung hat vor Aufnahme der Arbeiten statt zu finden.

2.6. Transporteinrichtungen und Transportwege
Die Versorgungswege und -einrichtungen für die Erbringung der Leistungen sind zwingend vorab mit der Bauleitung / dem AG abzustimmen. Es werden keine Transporteinrichtungen und Hebeeinrichtungen bauseits gestellt. Zugangs- und Treppenhausbreiten sind den Plänen zu entnehmen.

2.7. Für die Ausführung nutzbare Flächen
Flächen, welche dem AN für die Ausführung seiner Leistungen überlassen werden können, sind begrenzt. Die Nutzung / Bereitstellung solcher Flächen ist vor Ausführung zwingend mit der Bauleitung / dem AG abzustimmen.

2.8. Besondere umweltrechtliche Vorschriften
Es gelten die einschlägigen Gesetze und Vorschriften.

2.9. Besondere Vorgaben für die Entsorgung / Abwasser, Abfall und Bauschutt
Es gelten die einschlägigen Gesetze und Vorschriften. Es ist das "Merkblatt zur Abfallentsorgung" zu beachten.
Anfallende Materialien sind unverzüglich, d. h. täglich von der Baustelle zu beräumen und fachgerecht getrennt und zertifiziert zu entsorgen. Auf Verlangen ist die fachgerechte Entsorgung nachzuweisen.
Bei Nichtbefolgung wird bereits nach einmaliger Aufforderung
durch die Bauleitung ein Dritter zu Lasten des Verursachers beauftragt.

2.10. Arbeiten anderer Unternehmer auf der Baustelle
Es finden die üblichen gewerkebezogenen Arbeiten mit entsprechenden Überschneidungen des Leistungszeitraumes und des Arbeitsraumes statt. Die verschiedenen Gewerkeleistungen werden durch die Bauleitung koordiniert, Ausnahme bilden hier die Gerüstbauarbeiten, welche in dem Zeitraum der Rohbauarbeiten durch das Gewerk Rohbauarbeiten koordiniert werden. Die Kampfmittelsondierung erfolgt vor Arbeitsbeginn der weiteren Gewerke.

2.11. Baustellenzugänglichkeit
Die Baustelle insbesondere die Gebäudezugänge sind außerhalb der Arbeitszeiten sicher abzuschließen. Die Personenbenennung für die Schlüsselverantwortung ist mit der Bauleitung abzustimmen.

2.12. Baustelleneinrichtung
Durch den AN Rohbauarbeiten wird folgende Baustelleneinrichtung für alle Gewerke eingerichtet und während der gesamten Bauzeit vorgehalten:
- Sanitär-Container bzw. Bau-WC
- Baustrom und Bauwasser (Haupt- und abschließbare Unterzähler für andere Gewerke)
- Erstehilfeeinrichtung
- Bei Ausbauarbeiten werden mindestens ein Höhenpunkte pro Geschoss und Gebäude angegeben.

Die Vorhalteverantwortung und Schlüsselverantwortung liegt beim Einrichter, jedoch nicht mit entlastender
Wirkung für alle am Bau Beteiligten.
Alle am Bau Beteiligten sind verplichtet v.g. Einrichtungen zu schützen und nicht durch Ihre Arbeiten zu beschädigen, zu zerstören oder gar zu beseitigen.
Arbeits- oder ablaufbedingte Teilentfernungen sind vom jeweiligen AN selbst vorzunehmen und nach Fertigstellung sofort wieder herzurichten.
Beschädigungen sind der Bauleitung und dem Einrichter unverzüglich anzuzeigen. Erhöhte Unterhaltsaufwendungen gehen zu Lasten des Verursachers.
Sämtliche sonstige erfordl. Baustelleneinrichtungen einschl. Beleuchtung seiner Arbeitstelle und Maßnahmen zum Schutz der eigenen Leistungen sind vom jeweiligen AN selbst vorzunehmen und einzukalkulieren und mit der Bauleitung abzustimmen.
Durch die Benutzung von Räumen als Unterkunft oder Baustoflager dürfen die Arbeiten anderer Gewerke nicht behindert werden. Nach Aufforderung durch den Auftraggeber sind benutzte Räume innerhalb von drei Werktagen besenrein zu räumen.
Für den Verschluss von Lager- und Arbeitsplätzen sowie evtl. bereitgestellter Räume hat der Auftragnehmer selbst zu sorgen.

2.13. Umlagekosten
Folgende Kosten werden prozentual vom Endbetrag der Schlussrechnung berechnet und gemäß nachfolgen-
der Aufstellung von der Schlußrechnung in Abzug gebracht.
- Baustrom und Bauwasser 0,5%
- Bauleistungsversicherung 0,3%
- Nutzung Sanitäreinrichtung 0,2%

2.14. Baustellenordnung
Die Verordnungen der Bauberufsgenossenschaften, des Amtes für Arbeitsschutz und Sicherheit etc. sind einzuhalten.
Der Auftragnehmer erstellt die Gefährdungsanalyse für seine Arbeiten gem. Baustellenverordnung und übergibt diese dem Sicherheits- und Gesundheitskoordinator zur Einarbeitung in den SIGE-Plan.
Die Einhaltung des SIGE-Planes und den Weisungen des SIGEKO ist Folge zu leisten.
Der AN ist verplichtet, dem AG Angaben zu Name und Erreichbarkeit des von ihm auf der Baustelle eingesetzten Ersthelfers zu machen und Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
Der Auftragnehmer hat alle Vorkehrungen zur Gewährleistung der Betriebssicherheit sowie des Brand- und Gesundheitsschutzes für seine Arbeiten zu treffen und die Beachtung und Befolgung der von ihm getroffenen Maßnahmen ständig zu überwachen.

Auf der Baustelle herrscht generell Rauchverbot.

2.15. Firmenliste Bauschild
Jede am Bau beteiligte Firma kann auf eigene Kosten eine Firmenleiste unter dem Bauschild anbringen. Die Firmenleiste ist gemäß des durch den AG vorgegebenen Layouts zu erstellen. Jede andere Werbung im Baustellenbereich ist nicht zugelassen.

2.16. Ortsbesichtigung
Der Bieter hat sich eingehend vor Abgabe des Angebots über den Umfang und die Schwierigkeiten der Arbeiten, insbesondere an Ort und Stelle zu informieren. Die örtliche Besichtigung ist schriftlich mit dem Angebot zu bestätigen. Nachforderungen, die mit der Unkenntnis der örtlichen Gegebenheiten in Zusammenhang stehen, werden nicht vergütet..

3. Planung

3.1. Koordinierung
Die nachbeschriebenen Arbeiten sind hinsichtlich technischer und terminlicher Abstimmung mit den Planern und der Bauleitung sowie den betroffenen Gewerken abzustimmen. Damit zusammenhängende Kosten sind im Angebot mit einzukalkulieren.
Dem Gewerk Rohbauarbeiten obliegt in Abstimmung mit der Bauüberwachung des AG die Koordination des Gewerkes Gerüstbauarbeiten während der Rohbauarbeiten.

3.2. Planunterlagen bauseits
Die von anderen an der Planung Beteiligten zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbesondere die Werk- u. Detailpläne der Architekten, bzw. des Fachplaners stellen keine Ausführungsunterlagen für den AN dar, sondern sind hinsichtlich technisch konstruktiver, genehmigungstechnischer, bauphysikalischer und maßlicher Angaben so wie der Gegebenheiten des Bestandes durch den AN zu prüfen.

3.3. Termine Planung
Gemeinsam mit den Planern, bzw. der Bauleitung ist innerhalb von 2 Wochen nach Beauftragung ein Terminplan zu erstellen der verbindlich die Liefertermine von Ausführungsunterlagen, deren Prüfung und Freigabe, sowie die Beistellung evtl. noch erforderlicher Unterlagen bzw. Prüfungen Dritter regelt.
Die Verantwortung hinsichtlich der terminlichen Übereinstimmung mit den Einbau-, Liefer- und Fertigstellungsterminen des bauseitigen Bauzeitenplans obliegt dem AN.
Evtl. erforderliche Zustimmungsverfahren im Einzelfall, bzw. Prüffristen von Behörden oder Prüfingenieuren sind vom AN in Art und Umfang, bzw. zu erwartenden Kosten bei Angebotsabgabe zu benennen und später im oben aufgeführten Terminplan ebenfalls aufzuführen.

3.4. Planprüfung
Die Planprüfung- bzw. - Freigabe des Architekten umfasst die wesentlichen Punkte der Konstruktion. Abweichende Ausführungen zu den in dieser Leistungsbeschreibung aufgeführten sind in den zur Prüfung vorgelegten Plänen deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
Die Planprüfung der Architekten entlässt den AN nicht aus seiner funktionellen Gesamtverantwortung für die Konstruktion und Ausführung der geschuldeten Leistung mit Ihren umlaufenden Anschlüssen zu anderen Bauteilen.

3.5 Geschuldete Plan- / Planungsleistungen

3.5.1 Werk- und Montageplanung (M 1:1 bis 1:50)
- Brandschutznachweise
- Nachweise der Gebrauchstauglichkeit
- Zusammenstellung aller Prüfzeugnisse und bauaufsichtlichen Nachweise aller verwendeten Systeme und Bauteile incl. evtl. Beschichtungen und Befestigungsmittel.
- Zusammenstellung aller Bedienungsanleitungen, sowie Pflegeanweisungen.

3.5.2 Unterlagen Umfang
Planunterlagen sind 3 - fach in Papier gefaltet und als Pdf zur Verfügung zu stellen.
Sonstige Unterlagen sind 2 - fach in Papier und als Pdf und DWG zur Verfügung zu stellen.
Werden behördlicherseits, zusätzliche Fassungen gefordert, so sind diese ebenfalls Sache des AN.

3.5.3 Revisionsunterlagen
umfassen alle unter 3.5.1 "geschuldete Plan- /Planungsleistungen" Unterlagen in 2 – facher

Papierfassung sowie als PDF u. DWG

3.5.4 Bau- und Planungsbesprechungen
Zu Baubesprechungen hat der Auftragnehmer wöchentlich einmal zu einem durch die Bauleitung festgelegten Termin einen handlungsberechtigten Vertreter zu entsenden, sofern die Bauleitung des AGs dies fordert.
Die im Baubesprechungsprotokoll getroffenen Feststellungen gelten als vertragsrelevant.

4. Mitgeltende Normen und Regeln
Maßgeblich für die nachfolgend aufgeführten Leistungen sind alle technischen Vorschriften und Hersteller-/ Verarbeiterrichtlinien neuester Fassung, insbesondere die VOB Teil C, sowie die entsprechenden DIN-Normen und EN-Normen sowie die "anerkannten Regeln der Technik" sowie auch insbesondere die TR-Schulen in neuester Fassung.
Ferner gelten alle einschlägigen Bestimmungen sowie nicht genannte DIN-Normen, welche sich auf die beschriebenen Leistungen beziehen. Es gelten jeweils die Normen und Regeln in der zum Vertragsschluss gültigen Fassung einschließlich der Änderungen, Berichtigungen und Beiblätter.

5. Gerüste Hebezeuge, Kran
Gerüste für eine Arbeitshöhe bis zu 2 m sind in die Leistungen, für die diese Gerüste erforderlich sind, einzurechnen.
Gerüste für eine Arbeitshöhe über 2 m werden durch das Gewerk Gerüstbauarbeiten erstellt bis auf folgende Bereiche:
Für mittige Flächen (Arbeiten an Decken) werden keine Raumgerüste gestellt. Notwendige Gerüste für diese Bereiche sind in die Leistungen, für die diese Gerüste erforderlich sind einzurechnen.
Hebzeuge, Kräne, Schrägaufzüge etc. werden so sie nicht im LV gesondert aufgeführt sind nicht gesondert vergütet, sondern sind in die Leistungen, für die diese Hilfsmittel erforderlich sind einzurechnen.
Dem Gewerk Rohbauarbeiten obliegt in Abstimmung mit der Bauüberwachung des AG die Koordination des Gewerkes Gerüstbauarbeiten während der Rohbauarbeiten.

6. Angaben zu Stoffen und Bauteilen
Alle Materialien sind vorab anhand von Handmustern bis 1m² Größe zu bemustern.
Das eingebaute Material muss dem Muster entsprechen; eine Bestätigung des Musters durch den Auftraggeber ist einzuholen.
Die Wahl des Klebers bleibt dem Auftragnehmer überlassen, wenn im Leistungstext kein bestimmter Kleber vorgegeben ist. Die Klebstoffe sind nach den Verarbeitungsvorschriften der Hersteller zu verarbeiten.
Es dürfen nur Vorstriche und Kleber verwendet werden, die gemäß TR-Schulen zulässig sind sowie zu den Ersatzstoffen nach TRGS 610 zählen.
Es dürfen nur Oberflächenbehandlungsmittel verwendet werden, die gemäß TR-Schulen zulässig sind sowie zu den Ersatzstoffen nach TRGS 617 zählen, sofern keine Ersatzverfahren im Leistungstext vorgegeben werden.

7. Angaben zur Ausführung

7.1. Allgemeines
Vor Ausführungsbeginn hat der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber festzulegen, wo das zu verwendende Material auf der Baustelle gelagert werden kann, um gegenseitige Störungen der am Bau beteiligten Handwerker während der Bauausführung zu vermeiden.
Vor der Durchführung von Stemm-, Bohr- und Einsetzarbeiten an Estrichen sowie geputzten Wänden und Decken sind Leitungen mit einem Suchgerät zu orten.
Vor Beginn der Arbeiten sind die tatsächlichen Einbauhöhen bezogen auf das gesamte Ausbausystem mit der Bauleitung abzustimmen, wenn unzulässige Toleranzen oder Änderungen des geplanten Fußbodenaufbaus festgestellt oder vermutet werden.
Bei Schleifarbeiten im Trockenverfahren sind Absauggeräte zu verwenden.
Sind Schleifen und Spachteln vorgesehen, so bleiben die Anzahl der Schleifgänge und Spachtelaufträge sowie die Wahl der richtigen Körnung dem Auftragnehmer überlassen und sind auf die vorgesehene Beschichtung einzustellen.
Oberflächenfertige Böden sind mit besonderer Vorsicht einzubauen. Kratzer und Eindrücke gelten als wesentliche Mängel.
Wenn für längenorientierten Beläge wie Laminatböden oder Beläge mit längenorientierten Mustern im Leistungstext keine Verlegerichtung vorgegeben ist, ist diese vor Beginn der Verlegung mit dem Auftraggeber abzustimmen.
Das Verlegen von Streifen gemäß Abschnitt 3.4.6 Satz 2 ATV DIN 18365 ist nur zulässig, wenn dadurch zusätzlicher Verschnitt vermieden wird.

Zu verlegendes Material innerhalb einer zusammenhängenden Fläche muss aus einer gemeinsamen Charge stammen. Ist es aus produkttechnischen Gründen unvermeidbar, dass leichte Struktur- und Farbunterschiede auftreten können, so ist der Auftraggeber vorher auf diesen Umstand hinzuweisen und um sein Einverständnis zu ersuchen.
Nach Abschluss der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Liste über die verlegten Beläge, gegliedert nach Verwendungsort, Produktbezeichnung und Hersteller für spätere Nachbestellungen zu übergeben.
Der Auftragnehmer hat die verlegten Beläge bis zur Abnahme gegen Beschädigung und Verschmutzung durch Abdecken mit Folie, Abdeckpapier oder dergleichen zu schützen. In besonders beansprutchen Bereichen wie Eingängen, Zugängen aus Treppenhäusern sind zusätzlich geeignete Holzwerkstoffplatten mind. auf 3m Länge in den Raum zu verlegen. Dies ist in die Einheitspreise mit einzukalkulieren und berechtigt nicht zu Nachforderungen durch den AN.

7.2. Zeitliche Unterbrechungen
Die Durchführung der Arbeiten in Abschnitten bzw. mit Unterbrechungen, die sich aus dem Bauverlauf ergeben, ist zu berücksichtigen und berechtigen nicht zu Mehrforderungen.

7.3. Prüfung Vorleistungen
Der Auftragnehmer hat die Vorleistungen anderer Gewerke rechtzeitig vor Baubeginn der eigenen Arbeiten zu überprüfen und der Bauleitung etwaige Mängel schriftlich und unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt dies nicht bzw. werden Mängel erst zum Zeitpunkt der Ausführung erkannt, so obliegt es dem Auftragnehmer allein, diese Mängel zu beseitigen

7.4. Schutzmaßnahmen
Der Auftragnehmer hat soweit im LV nicht anders beschrieben seine Leistungen durch geeignete Schutzmaßnahmen zu schützen.

7.5. Zusatzleistungen
Werden Zusatzleistungen während der Bauzeit erforderlich, so ist ihre Ausführung erst nach Vorlage von Nachtragsangeboten und mit Auftrag auszuführen. Hierfür ist die Schriftform in jedem Fall erforderlich.

7.6 Fugen
Trennfugen, Bewegungsfugen und Anschlussfugen an andere Bauteile sind von Verunreinigungen, die die Funktion der Fugen beeinträchtigen, freizuhalten.
Dichtmaterial elastischer Fugen muss auf Belag und Untergrund abgestimmt sein. Weichmacherwanderung und chemische Reaktionen müssen ausgeschlossen sein.

7.7 Beläge
Der Auftragnehmer ist angehalten, vor dem Verlegen von Belägen die Belegreife festzustellen.
Scheinfugen und Risse im Estrich sind kraftschlüssig mit Kunstharz vor dem Verlegen der Beläge zu schließen.
Es darf keine starre Verbindung zwischen Sockelleisten und dem Belag entstehen; eine elastische Verfugung ist hier erforderlich. Hierauf ist insbesondere bei Stufenbelägen zu achten.
Werden Bodenbeläge mit rutschhemmenden Eigenschaften verlangt, ist der Nachweis für den jeweiligen Anwendungsfall nachzuweisen.

8. Ausführungsunterlagen
Folgende Ausführungszeichnungen sind der Leistungsbeschreibung PDF-Datei beigefügt:
- siehe beigefügtes Anlagenverzeichnis.

Folgende Ausführungsunterlagen sind Bestandteil der Ausschreibung und liegen der Ausschreibung als PDF-Datei bei oder können bei Bedarf eingesehen werden:
- siehe beigefügtes Anlagenverzeichnis

9. Vertragsgrundlagen
Folgende Vertragsgrundlagen gelten und sind dem LV nicht weiter beigefügt:
VOB/B und VOB/C, TR-Schulen jeweils in der neuesten Fassung.

10. Rücksichtnahme
Die Arbeiten finden während des laufenden Schulbetriebes statt. Auf die Belange des Schulbetriebes ist ausreichend Rücksicht zu nehmen. Lärmintensive Arbeiten insbesondere in den Umbaubereichen sind möglichst außerhalb der Lernzeiten der Schule vorzunehmen und vorab mit der Bauleitung abzustimmen.

Anlieferung und Arbeiten für die Umbaubereiche in den genutzten Gebäuden sind grundsätzlich vorab mit der Bauleitung abzustimmen.

Vorbemerkungen gelesen und akzeptiert

[redacted]

Position	Menge/Einheit	EP (EUR)	GP (EUR)

AUSSCHREIBUNG

1 Baustelleneinrichtung

1...1 Baustelleneinrichtung Bodenbelagsarbeiten

Einrichten der Baustelle für die Leistungen des Auftragnehmers, Vorhalten über die gesamte Bauzeit sowie Räumen der Baustelle nach Fertigstellung der Leistungen, einschl. aller benötigten Maschinen und Geräte, Werkzeuge, Aufenthaltsräume, Sicherungseinrichtungen, Hilfs- und Betriebsstoffe, Hebezeuge, sämtlicher Nebenleistungen, etc., die zur vollständigen Ausführung der folgend beschriebenen Leistungen erforderlich sind.

1,000 psch _____ _____

1...2 Schutzabdeckung Bodenbelag Pappe/Folie, auf Anweisung

Schutzabdeckung von Bodenbelag gegen Verschmutzung auf Anweisung der Bauleitung, mit Pappe oder reißfester Folie; Stöße und Anschlüsse staubdicht abkleben, diese Leistung beinhaltet nicht den Schutz der eigenen Leistung, der als Nebenleistung durch den AN herzustellen und sicher zu stellen ist.

80,000 m2 _____ _____

Summe 1 Baustelleneinrichtung _____

2 Vorbereitende Arbeiten

2...1 Nivellement

Unterkonstruktion auf Ebenflächigkeit prüfen mittels Flächennivellement, einschl. Messprotokoll.

1.900,000 m2 _____ _____

2...2 Messung Estrichfeuchte

Messung der Estrichfeuchte je nach Erfordernis.

10,000 St _____ _____

2...3 Untergrund reinigen, grobe Verschmutzung

Untergrund von groben Verschmutzungen wie Bauschutt, Ölrückständen etc. trocken reinigen und angefallenen Schmutz beseitigen, soweit es eine Besondere Leistung ist.

1.915,000 m2 _____ _____

2...4 Untergrund vorb. Haftgrund, spachteln/schleifen,d=1-5mm

Untergrund zur nachfolgenden Verlegung des Kautschukbodenbelags wie folgt vorbereiten:
- Haftgrundvoranstrich auf Unterboden für Verfestigung bzw. Haftverbesserung aufbringen
- Untergrund falls erforderlich mehrfach vollflächig Spachteln und Schleifen inkl. Ausgleichen von geringen Unebenheiten.
Untergrund : Zementestrich
Spachteldicke : 1 - 5 mm
Stuhlrolleneignung : ja
Ableitfähig : ja
Feuchtraumeignung : nein

Übertrag: _____

Position	Menge/Einheit	EP (EUR)	GP (EUR)
		Übertrag:	
	Chem. Basis Haftgrund : Dispersion, emissionsarm Angeb. Fabrikat Haftgrund : '...' _____ (vom Bieter auszufüllen) Angeb. Fabrikat Spachtel : '...' _____ (vom Bieter auszufüllen) 1.418,750 m2		
2...5	**Zulage Untergrund vorb. Abdichtung** Zulage zu vor beschriebener Position "Untergrund vorb. Haftgrund..." zur Ausführung der Untergrundvorbehandlung auf abgedichteten Flächen. Abdichtung wird bauseits durch das Gewerk Fliesen- und Plattenarbeiten erstellt. Die Werkstoffe sind auf die verwendete Abdichtung abzustimmen, dass es zwischen den Belägen, Abdichtungen und Klebern nicht zu Ablösungen oder anderen Schäden kommt. Dies ist vorab mit dem Gewerk Fliesenarbeiten anhand entsprechender Musterflächen nachzuweisen, Dies ist in die Einheitspreise mit einzukalkulieren und berechtigt nicht zu Nachforderungen durch den AN. 155,550 m2		
2...6	**Reparaturwinkel Treppenstufen** Reparaturwinkel an gefasten Stufenvorderkanten der Betontreppe liefern und montieren, der Reparaturwinkel ist an dem Beton der Fertigteiltreppenläufe zu verdübeln, die Hohlräume sind vollumfänglich mit geeigneter Spachtelmasse zu verfüllen, so dass eine scharfkantige, belastbare Eckausbildung zur Verlegung des Kautschuks entsteht. 88,400 m		
Summe 2 Vorbereitende Arbeiten			
3	**Bodenbeläge Kautschuk**		
3...1	**Kautschukbodenbelag, 2,0mm, hellgrau** Liefern und Verlegen von Bodenbelag aus Kautschuk, Bahnenware 2.0 mm dick, einschichtig, ebene, matte Oberfläche ohne Strukturierung. Kautschukbelag mit einem changierenden Grundton aus harmonisch aufeinander abgestimmten Farbkomponenten, Farbe nach Wahl aus dem Standardprogramm des Herstellers, Verlegenun und vollflächig verkleben mit lösemittelfreiem und entspr. RAL-UZ 113 (Blauer Engel) emissionsarmem Dispersionsklebstoff nach Verarbeitungsempfehlung des Belagsherstellers. Die nachstehenden technischen Anforderungen an den Bodenbelag sind nach Aufforderung zu belegen: Trittschallverbesserungsmaß: 6 dB Brandverhalten Cfl-s1 nach EN 13 501-1. Halogenfrei.		
		Übertrag:	

Position	Menge/Einheit	EP (EUR)	GP (EUR)
		Übertrag:	

Brandtoxikologisch unbedenklich gemäß DIN 53 436.
Bei Einwirkung glimmender Tabakwaren nach EN 1399 = keine Verbrennung der Oberfläche.
Für Fußbodenheizung geeignet.
Elektrostatisches Verhalten beim Begehen nach EN 1815 = antistatisch, Aufladung < 2 kV.
Abrieb, mittlerer Volumenverlust nach ISO 4649 bei 5 N Belastung: ca. 150 mm3.
Rutschsicherheitseinstufung nach DIN 51 130 (BGR 181): R9

Wirtschaftliche Reinigungsfähigkeit ohne Beschichtung mittels werkseitiger Vergütung der Oberfläche durch Nachvernetzung.
Der Belag muss den Anforderungen der EN 14 521 entsprechen.Der Belag muss nachweislich die Anforderungen nach dem „AgBB-Bewertungsschema“ und dem Blauen Engel nach RAL-UZ 120 für elastische Fußbodenbeläge erfüllen. Beide Spezifikationen sichern optimale Gesundheitseigenschaften bei minimalen Emissionen zu.

Einbauort : Flure und Essbereich
Richtfabrikat : Noraplan Sentica 6520 o. glw.
Farbton : hellgrau

Angeb. Fabrikat : '...'

_____
(vom Bieter zu ergänzen)

750,000 m2 _____ _____

3...2 Kautschukbodenbelag, 2,0mm, dunkelgrau

Kautschukbodenbelag wie vor beschriebene Position "Kautschukbodenbelag, 2,0mm, hellgrau" liefern und montieren, jedoch:
Richtfabrikat : Noraplan Sentica 6522 o. glw.
Farbton : dunkelgrau

Angeb. Fabrikat : '...'

_____
(vom Bieter zu ergänzen)

606,250 m2 _____ _____

3...3 Kautschukbodenbelag, 2,0mm, brombeere, WCs

Kautschukbodenbelag wie vor beschriebene Position "Kautschukbodenbelag, 2,0mm, hellgrau" liefern und montieren, jedoch:
Richtfabrikat : Noraplan Sentica 6503 o. glw.
Farbton : brombeere

Angeb. Fabrikat : '...'

_____
(vom Bieter zu ergänzen)

155,550 m2 _____ _____

Übertrag: _____

Position	Menge/Einheit	EP (EUR)	GP (EUR)
		Übertrag:	
3...4	**Kautschukbodenbelag Akustik, Zulage** Zulage zur vor beschriebenen Position "Kautschukbodenbelag..." zur Ausführung als akustisch wirksamen Kautschukbodenebelag: - Verbundbelag mit Nutzschicht aus Kautschuk und Schaumunterteil - Gesamtdicke 4,0 mm - Oberfläche und Design wie Hauptposition - Trittschallverbesserungsmaß : 20 dB		
	375,000 m2	_____	_____
3...5	**Kautschukbelag Wandflächen, Zulage** Zulage zur Ausführung vor beschriebener Kautschukbodenbeläge zur Ausführung als Wandbelag im Sockelbereich von Wänden bis zu einer Höhe von ca. 60 cm. Einbauort : Sanitärbereiche		
	50,550 m2	_____	_____
3...6	**Kautschukbodenbelag Treppenstufe** Zulage zur vor beschriebenen Position "Kautschukbodenbelag..." zur Ausführung des Bodenbelags als Belag der Treppenstufen an Tritt- und Setzstufen, Trittstufen mit akustisch wirksamen Kautschukbodenebelag: - Verbundbelag mit Nutzschicht aus Kautschuk und Schaumunterteil - Gesamtdicke 4,0 mm - Oberfläche und Design wie Hauptposition - Trittschallverbesserungsmaß : 20 dB Abrechnung erfolgt über lfdm Treppebreite		
	88,400 m	_____	_____
3...7	**Treppenkantenprofil Kautschuk 2,0 mm** Liefern und Verlegen von Treppenkantenprofil aus Kautschuk, optisch und qualitativ passend zu vor beschriebenen Positionen "Kautschukbodenbelag, 2,0mm, hellgrau", Ausführung mit Einschublippe mit Anschlussmaß für Bodenbeläge von 2,0 bis 2,7 mm Dicke mit integriertem Signalstreifen - nachleuchtend in grau- gemäß DIN 67510 in 2 cm Breite. Treppenkantenprofil mit Montage mittels Kontaktklebstoff nach den Empfehlungen der Klebstoff- und Profilhersteller. Abmessungen 50 mm (waagerecht) x 45 mm (senkrecht) Einbauort: Bühne Richtfabrikat: Nora Treppenkantenprofil 5049 A/C oder gleichwertig. Angeb. Fabrikat : '...' _____ (vom Bieter zu ergänzen)		
	27,100 m	_____	_____
3...8	**Treppenkantenprofil Kautschuk 4,0 mm** Liefern und Verlegen von Treppenkantenprofil wie vor beschriebene Position "Treppenkantenprofil Kautschuk 2,0 mm" jedoch zum Anschluss an Treppenbelag mit einem Anschlussmaß bis 4,0 mm Dicke.		
	88,400 m	_____	_____
		Übertrag:	

Position	Menge/Einheit	EP (EUR)	GP (EUR)
		Übertrag:	
3...9	**Sockelleiste Kautschuk, Rundkehle** Liefern und montieren von werkseitig vorgeformten Kautschuk-Sockelleisten mit Rundkehle, passend zum Bodenbelag Kautschuk Farbton Brombeere mit systemkonformem Sonderprofil Höhe 100 mm, Dicke 3 mm, mit Stand-Sockelfuß 50 mm. Für Bereiche mit hohen Hygieneanforderungen. Besonders schlag- und stoßfeste, vorgeformte Kautschuk-Profile, die eine leichte Desinfektion und Reinigung ermöglichen. Zur Vermeidung von Hohlräumen, scharfen Ecken und Kanten im Übergangsbereich zwischen Boden und Wand. Verlegung mit Kontaktklebstoff nach den Empfehlungen der Klebstoff- und Profilhersteller: Die Rückseite der Sockelleiste ist zuvor feucht zu reinigen. Leistung inkl. Unterkonstruktion aus Hohlkehlprofilen zur Herstellung eines gefüllten Zwischenraums zwischen Sockel und Wand / Boden inkl. Befestigung. 101,500 m		
3...10	**Eckausbildung Sockelleiste** Zulage zu vor beschriebener Position "Sockelleiste Kautschuk, Rundkehle" zur Ausführung von Innen- und Außenecken mit vorgefertigten Sockelleistenwinkeln passend zu der vor beschreibenen Sockelleiste inkl. Rundkehlenausbildung. 46,000 St		
3...11	**Anschluss Bauteile** Anschluss des Bodenbelages an vorhandene Bauteile herstellen inkl. Verfugung der sichtbaren Fuge mit systemgeeigneter Verfugung des Kautschukbodens 198,900 m		
3...12	**Zulage Verfugung Nahtausbildung** Zulage zu vor beschriebenen Positionen Kautschukbodenbelag zur Verfugung der Nahtausbildung in Nassbereichen: Fräsen und Ausfugen der Belagnähte mit systemkonformer Fugenmasse nach Verarbeitungsempfehlung des Belagsherstellers. 105,000 m2		
3...13 Bedarf	**Abschlussschiene Kautschuk** Abschlussschiene für Kautschukbelag an offnenen Enden des Belages liefern und montieren inkl. Eckausbildung und Anarbeitung Kautschukbelag, Ausführung Edelstahl, Abmessungen 22x3 mm 1,000 m		*NEP*
Summe 3 Bodenbeläge Kautschuk			
		Übertrag:	

Position	Menge/Einheit	EP (EUR)	GP (EUR)
		Übertrag:	
4	**Parkett**		
4...1	**Hochkantlamellen-Parkett,Eiche,gew.,23mm** Hochkantlamellen-Parkett als Industrieparkett, geklebt. vollflächig schleifen, grundieren und wachsen: Untergrund : schwimmender Zementestrich Verlegeart : parallel zu den Raumlängswänden Parkettdicke : 23 mm Holzart : Eiche Sortierung : natur Verlegeart : parallel zur Wand Parkettboden, als Vorbehandlung für die Oberflächenbeschichtung schleifen, materialabhängige Abstufung der Schleifkörnung bis Körnung 120. Nach dem Schleifen Oberfläche mit Besen und Staubsauger restlos entstauben. Oberflächenbehandlung von Parkettboden, offenporig, mit Naturharzölimprägniergrund, 2 x nass in nass einlassen; nach 24 Stunden Trockenzeit Pflanzenhartwachs mit Einscheibenbohnermaschine und Heißwachsgerät hauchdünn auftragen; nach Trockenzeit von 12 bis 24 Stunden in Maserrichtung mit Bohnermaschine polieren. Einbauort: Musikraum / Bibliothek Angeb. Fabrikat : '...' _____ (vom Bieter zu ergänzen) 480,000 m2		
4...2	**Parkett-Anschluss an Schwellen** Parkett-Anschluss an Schwellen und andere Bauteile. 5,000 m		
4...3	**Parkettbelag anarbeiten, rund** Parkettbelag an gebogene Bauteile anarbeiten. Durchmesser : 25-30 cm 5,000 m		
4...4	**Parkettbelag anarbeiten, ohne Abdeckung** Parkettbelag an bestehende Einbauteile oder Wände anarbeiten ohne Leistenabdeckung. 5,000 m		
4...5	**Parkett, Aussparung, Zulage** Aussparung in Parkettboden anlegen, als Zulage. Größe : bis 0,1 m² Einzelgröße 5,000 St		
4...6	**Korkstreifen, Bewegungsfuge, Parkett** Korkstreifen, gepresst, in Bewegungsfuge des Parkettbelages einlegen. Dicke : 10 mm 92,000 m		
		Übertrag:	

Position	Menge/Einheit	EP (EUR)	GP (EUR)
		Übertrag:	

Summe 4 Parkett

5 Sauberlaufzonen

5...1 Gummi-Wabenmatte, 22 mm

Gummi-Wabenmatte mehrteilig mit Wabenprofil aus elastischem, schwarzem Vollgummi, mit offenem Boden, zur losen Verlegung in vorhandene Rahmenkonstruktion, Leistung inkl. Verbindungsmitteln der Matten untereinander.
Wabenhöhe : 22 mm
Größe : 5,22 x 2,00 m

28,320 m2 _____ _____

5...2 Winkelrahmen, Edelstahl, 25 mm

Winkelrahmen für Fußmatten und Sauberlaufzonen auf vorhandenen Estrichbelag bzw. in vorhandene Aussparung einsetzen. Leistung inkl. aller erf. Befestigungsmittel und Eckausbildungen als geschweißte Ecken
Untergrund : Zementestrich
Material : Edelstahl
Rahmenhöhe : bis 25 mm

41,200 m _____ _____

Summe 5 Sauberlaufzonen

6 Hohlraumboden / Podest

6...1 Imprägnierung Untergrund

Imprägnierung der gesäuberten Betonflächen und Estrichflächen zur Staubbindung des Untergrundes.
Seitliche Wandflächen im Bereich der Aufbauhöhe sowie entlang abgesenkter Bereiche werden preisgleich nach Fläche vergütet. Eckausbildung, Kehlen, Kanten, Grate etc. werden nicht gesondert vergütet.

162,363 m2 _____ _____

6...2 Hohlraumboden / Podest

Zweilagigen Flächenhohlraumboden liefern und montieren, bestehend aus:
- höhenjustierbaren, verzinkten Stahlstützen, die mittels Stützenkleber auf dem grundierten Rohboden fixiert werden,
- Dämmplättchen als Auflage auf den Stützen zur Aufnahme der Flächenhohlbodenelemente.
- Fußbodenhohlbodenelemnete zweilagige verklebte Verlegung: Die Elemente der ersten Lage werden schwimmend im Verband verlegt und mittels Verklebung der Nut-/Federkanten zu einer tragfähigen Bodenscheibe verbunden.
Die Eckpunkte der Elemente der ersten Lage werden mittig auf den Stützenköpfen angeordnet. Die Elemente der zweiten Lage werden um 90° gedreht, fugenversetzt verlegt und vollflächig mit der ersten Lage und miteineinander im Stufenfalz verklebt. Sie werden unmittelbar nach dem einlegen in das Kleberbett mittels Druckluftnagelung/Impulsnagelung fixiert.

Übertrag: _____

Position	Menge/Einheit	EP (EUR)	GP (EUR)

Übertrag: _____

Technische Anforderungen:
Elementdicke 1.Lage/Dichte: 32mm / 1500 kg/m³
Elementgröße: 1200x600 mm NF
Elementdicke 2.Lage/Dichte: 18 mm / 1500 kg/m³
Elementgröße: 1200x600 mm SF
Klasse / Bruchlast: 5/ ≥ 5000 N
Sicherheitsfaktor: 2
Eignung für dynamische Lasten in Anehnung an EN 13964
Baustoffklasse: A1 gem. EN 13501-1
Feuerwiderstandsklasse: F30
Systemrastermaß: 600x600mm mit Zusatzstützen R in Randbereichen bzw. Rasterstäbe schwer
erf. Zusatzstützen : nach Anforderung
erf. Aussteifungen : nach Anforderung
Konstruktionshöhe: 500 mm
Für Belagart: Kautschukböden
Zusatzstützen und Aussteifungen sind durch den AN zu bemessen und herzustellen und sind in den EP miteinzukalkulieren.

Richtfabrikat:: Knauf GIFAfloor FHBplus 32 + 18 o. glw.

Angeb. Fabrikat : '...'

_____
(vom Bieter zu ergänzen)

128,513 m2 _____ _____

6...3 Anarbeiten Hohlraumboden, Auflagerwinkel

Anarbeiten des Doppelbodens an aufgehende Bauteile wie Stützen, Wände etc, einschl. Plattenzuschnitt und Einlegen eines Dichtbandes, Plattenanschnitte versiegeln.
Leistungen inkl. Anpassung der Unterkonstruktion mit einem zus. feuerverzinkten Stahl-Auflagerwinkel einschl. Montage und aller erf. Befestigungsmittel, Bohrungen, Dübel etc.
Eckenausbildungen werden nicht gesondert vergütet sondern sind in den EP mit einzukalkulieren.

60,440 m _____ _____

6...4 Zulage Anarbeitung rund

Zulage zu vor beschriebener Position "Anarbeiten Hohlraumboden" für die Anarbeitung an runde Bauteile wie Rundstützen etc.

1,890 m _____ _____

6...5 Frontbekleidung Hohlraumboden

Frontbekleidung, senkrecht stehend, als Bodenabschluss des vor beschriebenen Hohlraumbodens einschl. Unterkonstruktion und aller erf. Befestigungsmittel, Anpassungen etc.
Höhe : ca. 50 cm

22,350 m _____ _____

6...6 Treppe Podest

Treppe zwischen Hohlraumboden und Geschossfläche leifern und montieren, Ausführung wie folgt:
- Unterkonstruktion aus Metall
- Tritt- und Setzstufen sowie Seitenflächen der Treppe aus Hohlraumbodenplatten
- Kantenschutz durch Gleitprofile

Position	Menge/Einheit	EP (EUR)	GP (EUR)
		Übertrag:	
	- Befestigung durch Metall-U-Winkel auf der Bodenfläche und an der Doppelbodenkonstruktion Treppe ist für die nachträgliche Belegung mit Kautschuk auszuführen. Treppe bestehend aus 2 Stufe, 3. Stufe ist das Podest. Breite : 120 cm Stufentiefe : 30cm Stufenhöhe : 16,7cm 2,000 St		
Summe 6 Hohlraumboden / Podest			
7	**Einbauten und Fugen**		
7...1	**Trennschiene Edelstahl** Edelstahl Trennschiene liefern, unterfüttern und einbauen, Abmessungen/ Schenkelhöhe in Abstimmung auf Materialhöhe der Bodenbeläge, eingebaut am Abschluss/ Übergang von Materialwechseln und unter Türblättern. Untergrund Zementestrich. 81,800 m		
Summe 7 Einbauten und Fugen			
8	**Sockelleisten**		
8...1	**Sockelleiste, Holz,kunststoffbesch.60mm** Sockelleiste aus Holz, kunststoffbeschichtet, verklebt Farbe : weiß bzw. nach Wahl AG Sockelhöhe : 60 mm Form : Rhombus Leistung inkl. aller erf. Befestigungsmittel sowie Ausbildung von Innen- und Außenecken. 987,500 m		
8...2	**Sockelleiste Treppenstufen** Sockelleiste wie vor beschriebene Position jedoch zum Einbau an Treppen, Sockelleisten sind auf Gehrung zu schneiden, Abrechnung erfolgt nach Stück Treppenstufe bestehend aus einem Winkel aus senkrechter und waagerechter Sockelleiste inkl. Anschluss an normale Sockelleiste bzw. Sockelleiste der Treppenstufen jeweils auf Gehrung. Die Sockelleisten sind vor Ort aufzumessen und zu montieren inkl. aller Befestigungsmittel und erf. ANpassungen etc. 104,000 St		
8...3	**Fugenverschluss an Sockelleiste** Fugenverschluss zwischen Wand und Sockelleiste mit dauerelastischen überstreichbarer Fugenmasse. 987,500 m		
		Übertrag:	

Position	Menge/Einheit	EP (EUR)	GP (EUR)
		Übertrag:	
Summe 8 Sockelleisten			
9	**Stundenlohnarbeiten**		
9...1	**Stundensatz Fachwerker**		
	Arbeiten, welche nicht in den Positionen erfasst sind und gegen Nachweis zur Ausführung kommen: Fachwerker		
	20,000 h		
9...2	**Stundensatz Helfer**		
	Arbeiten, welche nicht in den Positionen erfasst sind und gegen Nachweis zur Ausführung kommen: Helfer		
	20,000 h		
Summe 9 Stundenlohnarbeiten			

ZUSAMMENFASSUNG

1 Baustelleneinrichtung	
2 Vorbereitende Arbeiten	
3 Bodenbeläge Kautschuk	
4 Parkett	
5 Sauberlaufzonen	
6 Hohlraumboden / Podest	
7 Einbauten und Fugen	
8 Sockelleisten	
9 Stundenlohnarbeiten	
GESAMTSUMME (EUR netto)	
19,00 % MEHRWERTSTEUER	
GESAMTSUMME (EUR brutto)	